Amtsblatt

L 391

35. Jahrgang

31. Dezember 1992

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

nhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	* Verordnung (EWG) Nr. 3875/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987-1991
	* Verordnung (EWG) Nr. 3876/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals
-	Verordnung (EWG) Nr. 3877/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Fest- setzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren
	Verordnung (EWG) Nr. 3878/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand
	Verordnung (EWG) Nr. 3879/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung
	Verordnung (EWG) Nr. 3880/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker
	Verordnung (EWG) Nr. 3881/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse
	Verordnung (EWG) Nr. 3882/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse
	Verordnung (EWG) Nr. 3883/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern
	Verordnung (EWG) Nr. 3884/92 der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	* Verordnung (EWG) Nr. 3885/92 der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich 18
	* Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89
	* Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen 36
	* Verordnung (EWG) Nr. 3888/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Übergangsbestimmungen im Rindfleischsektor bis zur Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen
	* Verordnung (EWG) Nr. 3889/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen für den Weinsektor zugunsten der Azoren und Madeiras
	* Verordnung (EWG) Nr. 3890/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung bestimmter Rechtsakte mit Durchführungsvorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Schafe und Ziegen aufgrund der Änderung bestimmter KN-Codes
	* Verordnung (EWG) Nr. 3891/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3875/92 DES RATES vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987-1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1), in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit dem Beschluß 91/30/EWG (2) den Briefwechsel zur Ergänzung des am 30. Januar 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens gemäß Artikel XXIV.6 des GATT gebilligt und insbesondere die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer für das Jahr 1991 vorgesehen. Die Maßnahmen nach diesem Briefwechsel sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/ 91 (3) bis zum 31. Dezember 1992 verlängert worden. Die Verordnung 1799/87 (4) sollte daher ebenfalls verlängert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 ist somit entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird "für den Zeitraum 1987-1991" ersetzt durch "für den Zeitraum 1987-1992".

- 2. Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung: "Im Rahmen der mit den Beschlüssen 87/224/EWG (1) und 91/30/EWG (2) und der Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 (3) genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für die Jahre 1987-1992 für die Einfuhr nach Spanien ein Jahreskontingent von 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorghum zu eröffnen, von dem die Mengen bestimmter Substitutionserzeugnisse für Getreide abgezogen werden, die im selben Jahr direkt oder indirekt Spanien nach eingeführt werden. eingeführten Mais- und Sorghummengen müssen in Spanien verwendet oder verarbeitet werden.
 - (1) ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.
 - (2) ABl. Nr. L 17 vom 23. 11. 1991, S. 17.
 - (3) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 35.".
- 3. In Artikel 1 werden die Worte "Während eines Zeitraums von fünf Jahren" ersetzt durch die Worte "Während eines Zeitraums von sechs Jahren".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Krast. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1992.

Im Namen des Rates Der Präsident J. GUMMER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. Dezember 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ABI. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.

ABI. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 35.

ABI. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3351/91 (ABI. Nr. L 320 vom 22. 1. 1991, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3876/92 DES RATES

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 257 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1 der Beitrittsakte sehen einen Zeitraum vor, in dem Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Überleitung von der in Spanien bzw. Portugal vor dem Beitritt bestehenden Regelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen unter den Bedingungen der Beitrittsakte ergibt, insbesondere zur Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt, getroffen werden können. Das in der Beitrittsakte auf den 31. Dezember 1987 festgesetzte Ende dieses Zeitraums wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 (2) für Spanien und Portugal bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte lassen sich je nach Sektor in dem einen oder anderen dieser Mitgliedstaaten bestehende spezifische Schwierigkeiten bis zum 31. Dezember 1992 nicht beheben. Es empfiehlt sich deshalb, den betreffenden Zeitraum im Fall Spaniens und Portugals um ein Jahr zu verlängern ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird das Datum "31. Dezember 1992" für Spanien durch den "31. Dezember 1993" ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird das Datum "31. Dezember 1992" für Portugal durch den "31. Dezember 1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1992.

Im Namen des Rates Der Präsident J. GUMMER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. Dezember 1992 (noch nicht im

Amtsblatt veröffentlicht).
ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/92 (ABl. Nr. L 55 vom 29. 2. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3877/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (*), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 (6), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festge-

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- (¹) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABI. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1. (³) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (⁴) ABI. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7. (⁵) ABI. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27. (⁵) ABI. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1309/92 (8), gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 (10), und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (12), wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates (13) genehmigt wurde,

ABI. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 47.

ABI. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

ABI. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

ABI. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

ABI. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1901 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 (²), untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.
- (2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

(¹) ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4. (²) ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16. aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

- (3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,
- a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,
- b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch

- (3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (¹) festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.
- (4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 3035/80

erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

Für die Kommission Martin BANGEMANN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (¹)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (*
1001 10 90	Hartweizen :	
•	- verwendet als solcher:	
	bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	6,251
	- in allen anderen Fällen	11,388
	- verwendet in Form von :	11,566
	- Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner	1
	(andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-	
	Codes 1104	4,733
	- geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-	7,000
•	Codes 1108	7,099
	- Keime des KN-Codes 1104	2,761
	- Kleber des KN-Codes 1109	- -
	andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	7,888
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:	, , ,
1001 70 77	- verwendet als solcher:	
	- bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und	
	1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	4,338
	in allen anderen Fällen	7,888
	- verwendet in Form von:	
	Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner	,
	(andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-	ľ
	Codes 1104	4,733
	- geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-	7,000
	Codes 1108 - Keime des KN-Codes 1104	7,099
	- Kleber des KN-Codes 1109	2,761
	- andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grob-	_
	grieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	7,888
1002 00 00	Roggen:	
100200	- verwendet als solcher	10,137
	- verwendet in Form von:	
	Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene	
	Körner des KN-Codes 1104	6,082
	gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes	
	1104	9,124
	Keime des KN-Codes 1104	3,036
	- Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,674
	Kleber des KN-Codes 2303 10 90	-
	andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	10,137
1003 00 90	Gerste:	
	- verwendet als solche	8,035
	- verwendet in Form von :	
	- Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des	
	KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perl- förmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	5,625
	- Pellets des KN-Codes 1103	4,821
	- Keime des KN-Codes 1104	3,038
	- Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,674
	Kleber des KN-Codes 2303 10 90	ļ. <u> </u>
	andere	8,035

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (')	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (*)
1004 00 90	Hafer:	
10010000	- verwendet als solcher	10,619
	- verwendet in Form von:	
	Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene	
	Körner des KN-Codes 1104	8,371
	gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des	
	KN-Codes 1104	9,557
	Keime des KN-Codes 1104	3,036
	- Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,674
•	Kleber des KN-Codes 2303 10 90	10.610
	andere	10,619
1005 90 0 0	Mais:	
	- verwendet als solcher	8,674
	- verwendet in Form von:	
	- Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90	6,072
	 – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 	6,940
	- Pellets des KN-Codes 1103	5,205
	- geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104	7,807
	- Keime des KN-Codes 1104	3,036
	- Stärke des KN-Codes 1108 12 00	8,674
	- Kleber des KN-Codes 2303 10 11	3,470
	andere	8,674
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis	19,309
1000 20	Geschälter mittelkörniger Reis	17,971
•	Geschälter langkörniger Reis	17,971
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	25,137
ex 1006 30	Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis	31,432
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,432
1007 40 00		}
1006 40 00	Bruchreis: - verwendet als solcher	5,909
•	- verwendet in Form von :	3,202
	- Verwender in Tohn von: - Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder	}
	Pellets des KN-Codes 1103	5,909
	Flocken des KN-Codes 1104 19 91	3,545
	Stärke des KN-Codes 1108 19 10	5,909
	andere	<u> </u>
1007 00 90	Sorghum	5,879
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn:	
1101 00 00	- bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und	İ
	1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	5,145
	- in allen anderen Fällen	9,354
1102 10 00	Mehl von Roggen	19,904
1102 10 00	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	
1103 11 10	- bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und	
•	1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	9,689
	- in allen anderen Fällen	17,617
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
1103 11 70	- bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und	
	1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	5,145
	– in allen anderen Fällen	9,354

⁽¹) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

^(*) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92 (6), bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (7) für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 (9), entsprechen.

⁽¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (²) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

^(*) ABI. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6. (*) ABI. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13. (*) ABI. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1. (*) ABI. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9. 8) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (1) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (2) erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzu-

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 (4), untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den

Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem

Brüssel, den 30. Dezember 1992

ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992. ABI. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

	,
Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg —
1702 40 10 100	40,68 (2)(3)
1702 60 10 000	40,68 (2) (3)
•	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,4068 (¹) (³)
	— ECU/100 kg —
1702 90 30 000	40,68 (²) (³)
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,4068 (') (3)
1702 90 71 000	0,4068 (1) (3)
1702 90 90 900	0,4068 (¹) (³)
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	40,68 (²) (³)
,	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,4068 (') (³)

⁽¹) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3879/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 (2), insbesondere auf Artikel 16

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1993 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (3) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (4) erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzukkers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 29,53 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3880/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/92 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (°),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Dezember 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (²) ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8. (³) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

^(*) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 30.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (3)
1701 11 10	39,97 (')
1701 11 90	39,97 (¹)
1701 12 10	39,97 (')
1701 12 90	39,97 (¹)
1701 91 00	46,40
1701 99 10	46,40
1701 99 90	46,40 (²)

^{(&#}x27;) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3881/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates. vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1887/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3754/92 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1887/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (°),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Dezember 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 1,00 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8. (3) ABl. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 34.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 34. (4) ABI. Nr. L 380 vom 24. 12. 1992, S. 48.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3882/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für bestimmte Milcherzeugnisse ist durch Unsicherheiten gekennzeichnet. Die gegenwärtig auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung könnte zu spekulativen Vorausfestsetzungen der Erstattung führen. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend auszusetzen. Diese Aussetzung betrifft nicht die noch nicht erledigten Anträge, die vor dem 29. Dezember 1992 gestellt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- 1. Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 0402 10 wird während der Zeit vom 31. Dezember 1992 bis 5. Januar 1993 ausgesetzt.
- 2. Die Aussetzung nach Absatz 1 gilt jedoch nicht für Lizenzanträge, die vor dem 29. Dezember 1992 gestellt wurden und denen ab diesem Zeitpunkt stattzugeben ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²) ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1990, S. 5. (³) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3883/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern (¹), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 der Kommission (2) wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den repräsentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich feststellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3651/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113. (²) ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3884/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend "Zehnergemeinschaft" genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der Kommission (²) die entsprechenden Durchführungsbestimmungen dazu erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3531/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3716/92 (4), ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 betreffend die Einführung der Berichtigungsbeträge gilt für ein bestimmtes Erzeugnis nur, solange dafür ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt ist. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates (5) wurde die Regelung der Angebotspreise beendet. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3531/92 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3531/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

⁽¹) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3. (²) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.

³⁾ ABI. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 26. (5) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3885/92 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3841/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen (¹), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Durchführungsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Kontrolle von Ursprung und Bestimmung der Butter sowie der vom Vereinigten Königreich zu liefernden Angaben vorzusehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3038/89 (²) ist aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Bescheinigung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3841/92
- a) ist eine numerierte Bescheinigung, die von den zuständigen neuseeländischen Behörden ausgestellt wird,
- b) entspricht den vom Vereinigten Königreich festgelegten zusätzlichen Bedingungen, durch die die Nämlichkeit der betreffenden Butter und die Richtigkeit der Angaben der Bescheinigung gewährleistet werden sollen,
- c) wird den Behörden des Vereinigten Königreichs bei der Annahme der Einfuhrerklärung vorgelegt.
- (2) Um die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestalters der Butter zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhrerklärung zu gewährleisten, ist in der Bescheinigung das Herstellungsdatum der betreffenden Butter anzugeben.
- (3) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die nach Absatz 1 Buchstabe b) getroffenen Maßnahmen.

Artikel 2

- (1) Bei der Kontrolle der Mengengrenzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3841/92 werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Zeitraum die Einfuhrerklärungen angenommen worden sind.
- (2) Im Falle einer Änderung der in Ecu oder in Landeswährung ausgedrückten Sonderabschöpfung ist der am Tag der Annahme der Einfuhrerklärung anwendbare Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Artikel 3

- (1) Die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3841/92 in das Vereinigte Königreich eingeführte neuseeländische Butter trägt auf allen Vermarktungsstufen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs.
- (2) Wird die neuseeländische Butter mit ebenfalls zum Direktkonsum bestimmter Gemeinschaftsbutter vermischt, so findet Absatz 1 nur bis zur Stufe der Abpakkung in Kleinverpackungen Anwendung.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission die hierzu getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 4

Für Butter, für die die Sonderregelung bei der Einfuhr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3841/92 in Anspruch genommen werden soll oder in Anspruch genommen worden ist, teilt das Vereinigte Königreich der Kommission spätestens am Ende jeder Woche folgendes mit:

- a) die in der Vorwoche im Vereinigten Königreich eingetroffenen Mengen,
 - für die die Einfuhrerklärungen angenommen worden sind,
 - für die die Einfuhrerklärungen noch nicht angenommen worden sind;
- b) die zum letztbekannten Datum im Vereinigten Königreich lagernden Mengen,
 - für die die Einfuhrerklärungen angenommen worden sind,
 - für die die Einfuhrerklärungen noch nicht angenommen worden sind;
- c) die in der Vorwoche auf dem britischen Markt verkauften Mengen,
 - die zum Direktkonsum bestimmt sind,
 - die in Vermischung mit Gemeinschaftsbutter zum Direktkonsum bestimmt sind,
 - die für andere Verwendungen bestimmt sind;

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 1. (2) ABl. Nr. L 291 vom 10. 10. 1989, S. 45.

- d) kumulativ die Mengen, für die seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres bis zum letztbekannten Datum
 - die Einfuhrerklärungen angenommen worden sind,
 - die Einfuhrerklärungen noch nicht angenommen worden sind;
 - auf dem britischen Markt Verkäufe getätigt worden sind, aufgeschlüsselt gemäß der Unterteilung von Buchstabe c);

- e) die auf dem Weg von Neuseeland zum Vereinigten Königreich befindlichen Mengen, unter Angabe des mutmaßlichen Ankunftsdatums;
- f) die Verkaufspreise auf der Stufe des Erstverkaufs.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3038/89 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3886/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen-Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (²), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 8, Artikel 4c Absatz 4, Artikel 4d Absätze 6 und 8, Artikel 4e Absätze 1 und 5, Artikel 4f Absatz 4, Artikel 4g Absatz 5, Artikel 4h Absatz 2, Artikel 4i Absatz 4 und Artikel 4k Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämienregelungen gemäß den Artikeln 4a bis 4h der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 fallen in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 über die Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (3) (im folgenden "integriertes System" genannt). Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher allein die Fragen geregelt werden, für die es im Rahmen des integrierten Systems noch keine horizontale Regelung gibt.

Es sollte vorgesehen werden, daß das für die Verwaltung der Sonderprämie bestimmte amtliche Dokument nach Artikel 4b Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 grundsätzlich auf nationaler Ebene entworfen und ausgearbeitet wird. In Anbetracht der unterschiedlichen Verwaltungs- und Kontrollbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten diese für das Verwaltungsdokument verschiedene Formen vorsehen können. Im Falle der Versendung eines Tieres von einem Mitgliedstaat in einen anderen ist im Interesse einer zuverlässigen Überwachung ein amtliches Handelsdokument auszustellen, das für die ganze Gemeinschaft einheitlich sein muß.

Es empfiehlt sich, die Gewährung der Sonderprämie davon abhängig zu machen, daß die einschlägigen Vorschriften über die amtlichen Dokumente und die Identifizierung der Tiere eingehalten werden. Damit die regionale Höchstgrenze und der Besatzdichtefaktor zum Tragen kommen, darf für Tiere, auf die die genannten

(') ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Instrumente angewendet wurden, für dieselbe Altersklasse kein Antrag mehr gestellt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Saisonentzerrungsprämie ist zu unterstellen, daß für diese Tiere die Prämie gewährt wurde.

Im Lichte der gewonnenen Erfahrung empfiehlt es sich, für die Gewährung der Sonderprämie bei der Schlachtung dieselben Zeiträume vorzusehen wie in der alten Regelung. Um dem neuen Element der Altersklassen Rechnung zu tragen, sind jedoch zwei verschiedene Möglichkeiten für die Gewährung vorzusehen. Die Möglichkeit A setzt eine stabile Produktionsstruktur voraus, insbesondere was den Verbleib der Tiere bei ihren Haltern betrifft. In Anbetracht der Besonderheiten beider Möglichkeiten ist es erforderlich, von bestimmten Vorschriften der allgemeinen Regelung abzuweichen.

Da sich eine Kontrolle beimEinreichen der Anträge nach Ablauf des Haltungszeitraums schwierig gestaltet, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere eine vorherige Beteiligungserklärung, ergänzende Bestimmungen bezüglich des Inhalts der Anträge und der beizufügenden Belege sowie besondere Verpflichtungen zur Registrierung der Tiere.

Die Bedingungen für die Gewährung der Saisonentzerrungsprämie sind so zu präzisieren, daß die Prämie ab 1993 nach Artikel 4c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 voll angewendet werden kann.

Der Begriff "Mutterkuh" ist nach Artikel 4d Absatz 8 zweiter Gedankenstrich zu präzisieren. Hierbei empfiehlt es sich, die Rassen der alten Regelung beizubehalten, mit Ausnahme zweier Rassen, die bislang nicht als Mutterkühe galten. Überdies ist es angezeigt, weiterhin im wesentlichen die Verwaltungsbestimmungen der alten Mutterkuhprämienregelung anzuwenden, insbesondere was die durchschnittliche Milchleistung und die zusätzliche einzelstaatliche Prämie betrifft.

Zur Durchführung der Regelung der individuellen Höchstgrenzen gemäß den neuen Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen die Vorschriften festgelegt werden, wie diese Höchstgrenzen zu bestimmen und den Erzeugern mitzuteilen sind. Des weiteren sind im Hinblick auf die Anwendung der genannten Vorschriften einige Begriffe zu definieren.

Angesichts der marktregulierenden Wirkung der Regelung der individuellen Höchstgrenzen ist es angezeigt vorzusehen, daß Prämienansprüche, die während einer bestimmten Zeit nicht genutzt wurden, wieder auf die

⁽²⁾ ABI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

nationale Reserve übertragen werden. Außerdem sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die unentgeltlich aus der nationalen Reserve zugeteilten Ansprüche vom Begünstigten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Für die einheitliche Durchführung der Regeln für die Übertragung und zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen müssen bestimmte Verwaltungsregeln festgelegt werden. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist die Mindestzahl der Ansprüche, die übertragen und zeitlich begrenzt abgetreten werden können, recht hoch festzulegen, wobei allerdings der besonderen Lage der Kleinerzeuger Rechnung zu tragen ist. Mit diesen Regeln muß auch vermieden werden, daß gegen die Verpflichtung nach Artikel 4e Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 verstoßen wird, derzufolge bei jeder Anspruchsübertragung ohne Übertragung des Betriebs ein bestimmter Prozentsatz der übertragenen Ansprüche an die nationale Reserve abzugeben ist. Außerdem ist vorzusehen, daß die zeitlich begrenzte Abtretung auch tatsächlich nur vorübergehend erfolgt und eine Umgehung der Regeln für die Übertragungen ausgeschlossen ist.

Einer Betriebsübertragung gleichzusetzen ist der besondere Fall von Erzeugern, die nur öffentliche oder Gemeinschaftsflächen bewirtschaften und unter Aufgabe der Erzeugung alle ihre Ansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen.

Die Anwendung einer Verwaltungsregelung für die Übertragung, bei der sämtliche Übertragungen von Ansprüchen ohne Betriebsübertragung lediglich über die nationale Reserve abgewickelt werden, erfordert die Einführung eines bestimmten Rechtsrahmens, damit die wirtschaftliche Kohärenz gegenüber der Regelung der direkten Übertragung von Ansprüchen zwischen Erzeugern gewährt bleibt. Es sind vor allem objektive Kriterien für die Bestimmung des Betrages vorzusehen, der aus der nationalen Reserve an einen Erzeuger zu zahlen ist, der Ansprüche übertragen hat, sowie zur Bestimmung des Betrages, der vom Erzeuger zu zahlen ist, der entsprechende Ansprüche aus der nationalen Reserve erhält.

Die Möglichkeit, als Bezugswirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr 1991 oder 1992 zu wählen, führt zu Übergangsproblemen, die geregelt werden müssen. Ohne Erhöhung der Gesamtzahl der bestehenden Ansprüche über die Zahl der im gewählten Bezugsjahr erworbenen und/oder potentiellen Ansprüche hinaus ist vorzusehen, daß bestimmten Erzeugern, die sich in einer besonderen Lage befinden, erstmals bestimmte Ansprüche zuerkannt

werden. Um den außerordentlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, derentwegen ein Erzeuger seine Prämie für das (die) auf das Bezugsjahr folgende(n) Jahr(e) nicht beantragt hat, obwohl ihm die Prämie für das Bezugsjahr gewährt wurde, ist vorzusehen, daß dieser Erzeuger Ansprüche aus der nationalen Reserve erhalten kann. Nach dem Grundsatz des legitimen Vertrauens ist außerdem durch Einräumung zusätzlicher Ansprüche ein Ausgleich für den Erzeuger vorzusehen, dessen individuelle Höchstgrenze wegen seiner Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Extensivierungsprogramm nicht das normale Niveau erreicht.

Die Kanarischen Inseln unterliegen den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere denen der Mutterkuhprämienregelung erst seit 1. Juli 1992. Aus diesem Grunde können die individuellen Höchstgrenzen der Erzeuger in diesem Gebiet nicht unter Zugrundelegung der im Bezugsjahr gewährten Prämien festgelegt werden. Um jedoch der wirtschaftlichen Lage im Bezugsjahr möglichst nahe zu kommen, sollten die individuellen Höchstgrenzen auf der Grundlage des Viehbestandes festgelegt werden, der im Bezugsjahr in diesem Gebiet unter Berücksichtigung der den Erzeugern für das Jahr 1992 gewährten Prämien ermittelt wurde.

Der Übergang von der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 bestehenden Regelung zu der Regelung der individuellen Höchstgrenzen kann in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Übertragung von Prämienansprüchen von Erzeugern, die nicht Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Flächen sind, zu besonderen Problemen führen. Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Marktes ist vorzusehen, daß diese Mitgliedstaaten zur Lösung dieser Probleme geeignete Maßnahmen treffen, dabei aber der Beziehung zwischen Erzeuger und Prämienansprüchen Rechnung tragen, wie sie sich aus der Regelung der Artikel 4d bis 4f der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ergibt.

Es ist erforderlich, die Methode zur Berechnung des Besatzdichtefaktors festzulegen. Um die praktische Anwendung dieses Faktors zu erleichtern, empfiehlt es sich, einen festen Termin für die Berücksichtigung der Referenzmilchmenge festzusetzen.

Der Bezugszeitraum für die Sonderprämien- und die Mutterkuhprämienregelung ist das Kalenderjahr. Es ist daher der Zeitpunkt festzusetzen, der zur Anrechnung der für die Anwendung der genannten Regelung zu berücksichtigenden Elemente maßgeblich ist. Im Interesse einer effektiven und kohärenten Verwaltung ist hierfür der Tag der Antragstellung zu verwenden.

Für die Anwendung der Verarbeitungsprämie sind bestimmte Begriffsbestimmungen vorzunehmen und Einzelheiten für das Einreichen der Anträge festzulegen. Um eine leichte und wirksame Kontrolle der Verarbeitung zu ermöglichen, sollte für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen werden, zugelassene Betriebe zu benennen und die Tage festzulegen, in denen die Tiere verarbeitet werden können.

Die Verarbeitungsprämienregelung darf zu keinem Mißbrauch führen. Es sind daher die Bedingungen für die Gewährung der Prämie festzulegen. Insbesondere darf die Prämie nicht für eingeführte Tiere und Tiere mit Mißbildungen gewährt werden. Überdies sind die Mitgliedstaaten zur Durchführung bestimmter Kontrollen zu verpflichten.

Um die im Rahmen der Reform der Prämienregelungen im Rindfleischsektor getroffenen Maßnahmen überwachen zu können, muß die Kommission in vollem Umfang über die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie über die quantitativen Ergebnisse der Anwendung der genannten Regelungen unterrichtet sein. Die Mitgliedstaaten müssen daher verpflichtet werden, die nötigen Informationen zu übermitteln.

Der Übergang von den derzeitigen Regelungen zu den neuen Prämienregelungen ist für die Mitgliedstaaten mit verwaltungsmäßigen und zahlreichen praktischen Problemen verbunden. Zur Erleichterung dieses Übergangs sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere empfiehlt es sich, männliche Rinder, für die bereits die Sonderprämie nach der alten Regelung gewährt wurde, nicht gänzlich von der Prämie nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auszuschließen. Überdies sollte bei der Identifizierung und Registrierung der Tiere eine gewisse Flexibilität erlaubt sein, da die im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen diesbezüglichen Mechanismen erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsatzbereit sein werden.

Zur Anwendung der regionalen Höchstgrenze auf die Kanarischen Inseln sollten ähnliche Vorschriften vorgesehen werden, wie sie für die individuelle Höchstgrenze für die Mutterkuhprämie gelten.

Durch die neue Definition des Begriffs "Mutterkuh". werden bestimmte bisher zugelassene Rassen von der Prämie ausgeschlossen. Um unbillige Verluste der betroffenen Erzeuger zu vermeiden und die Umstellung ihrer Herden zu erleichtern, sollten diese Rassen während eines Übergangszeitraums (1993 und 1994) weiterhin für die Prämie zugelassen werden, wobei jedoch strenge Bedingungen für diese Ausnahme festzusetzen sind.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 (1) und (EWG) Nr. 714/89 (2) der Kommission sind aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden unbeschadet der Vorschriften für das integrierte Verwaltungs- und gemäß der Verordnung Kontrollsystem Nr. 3508/92 (im folgenden "integriertes System" genannt) die Durchführungsvorschriften für die Prämienregelungen gemäß den Artikeln 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i, 4j und 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzt.

KAPITEL I

SONDERPRÄMIE

(Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

Artikel 2

Anträge (3)

- Neben den Angaben, die im Rahmen des integrierten Systems vorgesehen sind, enthält jeder Beihilfeantrag für Tiere (im folgenden Antrag genannt):
- a) eine Aufschlüsselung der Zahl der Tiere nach Altersklassen.
- b) die Verweise auf die amtlichen Begleitdokumente der Tiere, die Gegenstand des Antrags sind.
- Ein Antrag darf nur für Tiere eingereicht werden, die zu Beginn des Haltungszeitraums
- in der ersten Altersklasse mindestens acht und höchstens 20 Monate alt sind,
- in der zweiten Altersklasse mindestens 21 Monate alt sind.

Artikel 3

Amtliche Dokumente

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Vorschriften, um sicherzustellen, daß für jedes Tier spätestens von der ersten Prämienbeantragung an ein amtliches Dokument ausgestellt wird. Mit diesem Dokument muß vor allem sichergestellt werden, daß je Tier und je Altersklasse lediglich eine Prämie gewährt wird.

⁽¹) ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20. (²) ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1989, S. 38.

⁽³⁾ Vgl. Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs einer Verordnung des Rates über das integrierte System. Die anderen Angaben des Antrags werden in den Durchführungsvorschriften für das integrierte System festgelegt.

- (2) Die Mitgliedstaaten können für das amtliche Dokument folgende Form vorsehen:
- die Form eines Begleitdokuments für jedes einzelne Tier,
- die Form einer vom Erzeuger geführten Globalliste, in der alle für das amtliche Dokument vorgesehenen Angaben enthalten sind, vorausgesetzt, daß die betreffenden Tiere vom Zeitpunkt der ersten Antragstellung bis zu ihrem Verkauf im Hinblick auf ihre Schlachtung bei ein- und demselben Erzeuger verbleiben,
- die Form einer von der Zentralbehörde geführten Globalliste, in der alle für das amtliche Dokument vorgesehenen Angaben enthalten sind, vorausgesetzt, daß der Mitgliedstaat oder die Region des Mitgliedstaats, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, vor Ort sämtliche Tiere, für die Anträge gestellt werden, sowie die Bewegungen dieser Tiere kontrollieren und jedes kontrollierte Tier sicher kennzeichnen (Durchbohren des Ohrs). Die Erzeuger müssen diese Markierung zulassen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission rechtzeitig darüber, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch machen und teilen ihr die entsprechenden Durchführungsvorschriften mit. Im Sinne dieses Absatzes gelten allein Großbritannien und Nordirland als Regionen eines Mitgliedstaats.

(3) Für jedes prämienfähige Tier, das innerhalb der Gemeinschaft gehandelt wird, stellt der Herkunftsmitgliedstaat auf einen vor dem Handelsgeschäft zu stellenden Antrag ein amtliches Handelsdokument nach dem Muster des Anhangs I dieser Verordnung aus. Auf der Grundlage des amtlichen Handelsdokuments stellt der Empfängermitgliedstaat auf Antrag ein nationales amtliches Dokument aus.

Entspricht jedoch das nationale amtliche Dokument eines Mitgliedstaats vollständig dem vorgenannten Muster, so kann es direkt als amtliches Handelsdokument verwendet werden, sofern es diese Bezeichnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten leisten sich Amtshilfe, um eine wirksame Kontrolle der Echtheit der eingereichten amtlichen Handelsdokumente zu gewährleisten.

Artikel 4

Haltungszeitraum

Der Haltungszeitraum beträgt zwei Monate ab dem Tag nach dem Tag der Einreichung des Antrags.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß vom Erzeuger andere Termine für den Beginn bestimmt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht später als zwei Monate nach der Antragstellung eintreten.

Artikel 5

Regionale Höchstgrenze

- (1) Führt die proportionelle Kürzung zu einer Bruchzahl von prämienfähigen Tieren, so wird unter Rundung auf die erste Dezimalstelle ein entsprechender Teil des Einheitsbetrags der Prämie gewährt.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
- a) spätestens zum 30. Juni 1993
 - die bestimmten Regionen,
 - die als regionale Höchstgrenze festgelegte Zahl der männlichen Rinder einer Region,
- b) spätestens zum 30. Juni jedes Kalenderjahres die Zahl der nach Altersklassen aufgeschlüsselten Tiere, für die die Sonderprämie für das vorangegangene Kalenderjahr wegen der Anwendung der regionalen Höchstgrenze nicht gewährt wurde.

Artikel 6

Individuelle Höchstgrenze

Bevor die Mitgliedstaaten individuelle Höchstgrenzen zuteilen, übermitteln sie der Kommission die Kriterien, die sie zu diesem Zweck festgelegt haben.

Artikel 7

Gewährung der Prämie

- (1) Für die Prämie in Betracht kommen nur
- Tiere, für die ein nationales amtliches Dokument ausgestellt wurde, und
- die nach den einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften ordnungsgemäß identifiziert sind.
- (2) Für Tiere, die wegen der proportionellen Kürzung gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder wegen des Besatzdichtefaktors von der Prämie ausgeschlossen wurden, darf für dieselbe Altersklasse kein Antrag mehr gestellt werden. Es wird unterstellt, daß für sie die Prämie gewährt wurde.

Abschnitt 2

Gewährung der Schlachtprämie (Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Artikel 8

Möglichkeiten der Gewährung

- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Sonderprämie bei der Schlachtung oder bei der ersten Vermarktung der Tiere im Hinblick auf ihre Schlachtung zu gewähren. Sie haben folgende Möglichkeiten:
- Gewährung für die erste Altersklasse und Gewährung für beide Altersklassen zusammen, sofern es ihre Produktionsstruktur zuläßt (Möglichkeit A) oder
- Gewährung lediglich für die zweite Altersklasse (Möglichkeit B).
- Die Mitgliedstaaten, die von einer der Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch gemacht haben, sehen vor, daß die Prämie auch bei der Versendung der prämienfähigen Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr in ein Drittland gewährt wird.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 ist bei den beiden in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten die Gewährung der Prämien von folgenden Bedingungen abhängig.

Artikel 9

Beteiligungserklärung

Erzeuger, die für ein bestimmtes Kalenderjahr die Prämie erhalten wollen, reichen vor der Einreichung des ersten Antrags für dasselbe Kalenderjahr eine Beteiligungserklärung ein.

Diese Erklärung enthält

- Namen und Anschrift des Erzeugers,
- die Zahl der Tiere, für die er in etwa die Prämie für das betreffende Kalenderjahr beantragen will.

Artikel 10

Anträge

Beihilfeanträge für Tiere sind spätestens 30 Tage nach der Schlachtung oder der ersten Vermarktung des Tieres einzureichen. Im Falle der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr des Tieres in ein Drittland ist der Antrag einzureichen, bevor das Tier das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verläßt.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß der Antrag durch eine andere Person als den Erzeuger eingereicht wird. In diesem Fall sind der Name und die Anschrift des Erzeugers, der die Prämie beansprucht, auf dem Antrag anzugeben.

- Neben den im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen Angaben enthält jeder Antrag:
- a) im Falle der Gewährung bei der Schlachtung eine Bescheinigung des Schlachthofs, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Anschrift des Schlachthofs,
 - Tag der Schlachtung, die Identifizierungsnummern und die Schlachtnummern der Tiere,
 - daß das Tierkörpergewicht mindestens 200 kg beträgt.

Der Mitgliedstaat kontrolliert regelmäßig und unvorangemeldet die Richtigkeit der ausgestellten Bescheini-

- b) im Falle der ersten Vermarktung:
 - Name und Anschrift des Käufers,
 - die Identifizierungsnummern der Tiere,
 - eine Erklärung, daß das Lebendgewicht des Tieres mindestens 370 kg beträgt;
- c) im Falle der Versendung des Tieres in einen anderen Mitgliedstaat oder seiner Ausfuhr in ein Drittland:
 - Name und Anschrift des Versenders oder Ausfüh-
 - die Identifizierungsnummern der Tiere,
 - eine Erklärung, daß das Tier mindestens 10 Monate

Unbeschadet von Artikel 15 Buchstabe a) ist dem Antrag das nationale Verwaltungspapier beizufügen.

Im Falle der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland ist der Nachweis für die Versendung oder die Ausfuhr des Tieres gemäß Artikel 13 innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag zu erbringen, an dem das Tier das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verlassen hat.

Artikel 11

Schlachtung

Im Falle der Prämiengewährung bei der ersten Vermarktung müssen die Tiere innerhalb von 15 Tagen vom Zeitpunkt ihrer ersten Vermarktung an geschlachtet werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß diese Verpflichtung eingehalten wird.

Artikel 12

Gewicht und Aufmachung des Schlachtkörpers

Das Gewicht des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage eines Schlachtkörpers festgelegt, der den Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission (1) entspricht.

Weicht die Aufmachung des Schlachtkörpers von dieser Definition ab, so finden die Berichtigungskoeffizienten gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission (2) Anwendung.

⁽¹) ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5. (²) ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982, S. 23.

(2) Wird die Schlachtung in einem Schlachthof ausgeführt, der nicht der Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder unterliegt, so kann der Mitgliedstaat zulassen, daß das Gewicht auf der Grundlage des Lebendgewichts des geschlachteten Tieres festgestellt wird. In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß das Schlachtkörpergewicht 200 kg überschreitet, wenn das Lebendgewicht des geschlachteten Tieres über 370 kg liegt.

Artikel 13

Versendung oder Ausfuhr

- (1) Bei der Versendung eines Tieres in einen anderen Mitgliedstaat ist der Handelsnachweis durch eine Erklärung des Versenders zu erbringen, aus dem unter anderem die Bestimmung des Tieres hervorgeht.
- (2) Bei der Ausfuhr ist der Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft wie bei der Ausfuhrerstattung zu erbringen.

Artikel 14

Register

Unbeschadet der im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen Bestimmungen muß jedes im Betrieb gehaltene männliche Rind mit seiner Identifizierungsnummer spätestens am dritten Tag nach seinem Eintreffen im Betrieb in das besondere Register des Erzeugers eingetragen werden.

Artikel 15

Möglichkeit A

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit A gilt folgendes :

- a) Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen die Anwendung des nationalen amtlichen Dokuments aussetzen. In diesem Fall treffen sie die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, da\u00ed die Pr\u00e4mie f\u00fcr dieselbe Altersklasse f\u00fcr Tiere, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Handelsgesch\u00e4fts waren, nicht zweimal gezahlt wird.
- b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Prämie für die zweite Altersklasse für die Tiere gewährt wird, die nach Erreichen eines Alters von 19 Monaten Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Handelsgeschäfts waren.
- c) Der Haltungszeitraum beträgt
 - zwei Monate vor der Schlachtung oder der ersten Vermarktung der Tiere, für die ein Antrag für die erste Altersklasse gestellt wird,
 - vier Monate ab dem ersten Tag des 20. Lebensmonats der Tiere, für die für beide Altersklassen ein Sammelantrag gestellt wird.
- d) Bei der Berechnung des Besatzdichtefaktors wird jedes Tier, für das für beide Altersklassen ein Sammelantrag gestellt wird, zweimal gezählt.

Artikel 16

Möglichkeit B

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit B beträgt der Haltungszeitraum zwei Monate, und zwar frühestens ab dem ersten Tag des 22. Lebensmonats der betreffenden Tiere.

Artikel 17

Gewährung und Zahlung der Prämie

Die Prämie wird dem Erzeuger, der den Antrag eingereicht hat oder auf ihm angegeben ist, gewährt und gezahlt.

Artikel 18

Mitteilung

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres die gewählte Möglichkeit und die entsprechenden Durchführungsvorschriften mit.

KAPITEL II

SAISONENTZERRUNGSPRÄMIE

(Artikel 4c der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Artikel 19

Anwendung der Prämie

Die Kommission beschließt jedes Kalenderjahr spätestens am 1. Juli, in welchen Mitgliedstaaten die Saisonentzerrungsprämie für das folgende Kalenderjahr gewährt werden darf. Für das Kalenderjahr 1993 trifft die Kommission ihren Beschluß spätestens am 31. Dezember 1992.

Artikel 20

Anspruch auf die Prämie

- (1) Die Prämie darf nur für Rinder gewährt werden, für die in dem die Saisonentzerrungsprämie anwendenden Mitgliedstaat bereits die Sonderprämie gewährt wurde. Es ist der alte Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder Artikel 4b der genannten Verordnung zugrunde zu legen, wobei die Rinder in dem die Saisonentzerrungsprämie anwendenden Mitgliedstaat geschlachtet werden müssen.
- (2) Die Prämie erhält nur der Erzeuger, der das Tier als letzter vor seiner Schlachtung gehalten hat.

Artikel 21

Prämienantrag

(1) Der Erzeuger reicht seinen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ein, auf dessen Hoheitsgebiet sich sein Betrieb befindet.

- (2) Jeder Antrag enthält eine Bescheinigung des Schlachthofs, aus der folgendes hervorgeht:
- a) Name und Anschrift des Schlachthofs, in dem die angegebenen Tiere geschlachtet wurden,
- b) die Identifizierungs- und Schlachtnummern der Tiere und der Tag ihrer Schlachtung.

Dem Antrag sind die nationalen amtlichen Dokumente beizufügen, es sei denn, es handelt sich um Tiere, für die ausschließlich die Sonderprämie nach dem alten Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewährt wurde.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die zweckdienlichen Vorkehrungen, um zu überprüfen, ob die Sonderprämie gewährt wurde. Sie prüfen regelmäßig und unvorangemeldet die Richtigkeit der obigen Bescheinigungen.

KAPITEL III

MUTTERKUHPRÄMIE

(Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

Artikel 22

Kühe der Fleischrasse

Nicht als Kühe der Fleischrasse im Sinne von Artikel 4a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten Kühe, die den in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Rinderrassen angehören.

Artikel 23

Haltungszeitraum

Der Haltungszeitraum von sechs Monaten gemäß Artikel 4d Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beginnt am Tag nach dem Tag der Antragstellung.

Artikel 24

Antrag

- (1) Neben den im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen Angaben muß der Beihilfeantrag für Tiere (im folgenden "Antrag" genannt), falls die Prämie gemäß Artikel 4d Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beantragt wird, folgendes umfassen:
- a) eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Einzelreferenzmenge dem Erzeuger zu Anfang des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde. Ist diese Menge zum Zeitpunkt der

- Antragstellung nicht bekannt, ist sie der zuständigen Behörde so bald wie möglich mitzuteilen;
- b) die Verpflichtung des Erzeugers, seine Einzelreferenzmenge während des Zwölfmonatszeitraums ab der Antragstellung nicht über die vorgeschriebene Höchstgrenze zu steigern.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 41 Absatz 2 Buchstabe a) können im Laufe eines Kalenderjahres Anträge innerhalb eines vom Mitgliedstaat festzulegenden globalen Sechsmonatszeitraums eingereicht werden.

Artikel 25

Durchschnittliche Milchleistung

Die durchschnittliche Milchleistung errechnet sich auf der Grundlage der in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegebenen Durchschnittsleistungen. Die Mitgliedstaaten können für diese Berechnung jedoch ein von den Mitgliedstaaten anerkanntes Dokument benutzen, mit dem die durchschnittliche Leistung des Milchkuhbestands des Erzeugers bestätigt wird.

Artikel 26

Zusätzliche einzelstaatliche Prämie

- (1) Die zusätzliche einzelstaatliche Prämie kann nur gewährt werden
- dem Erzeuger, der für dasselbe Kalenderjahr die gemeinschaftliche Mutterkuhprämie erhält, und
- im Rahmen der Zahl der Tiere, die für diese Prämie in Betracht kommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Bedingungen für die Gewährung der zusätzlichen Prämie festlegen. Sie teilen dies der Kommission rechtzeitig vor Inkraftsetzung dieser Bedingungen mit.

Abschnitt 2

Individuelle Höchstgrenze, Reserven, Übertragungen

(Artikel 4d, 4e und 4f der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Artikel 27

Individuelle Höchstgrenze

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für jeden Erzeuger eine individuelle Höchstgrenze fest.
- (2) Dabei wird die Zahl der Mutterkühe berücksichtigt, für die in dem im gewählten Bezugsjahr begonnenen Zeitraum der Einreichung der Anträge nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 ein Prämienanspruch besteht.

- (3) Den Erzeugern wird so früh wie möglich und spätestens am 31. Oktober 1993 der Betrag ihrer individuellen Höchstgrenze mitgeteilt. Steht die Zahl der für das Bezugsjahr zu zahlenden Prämien wegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erzeuger und der zuständigen Behörde noch nicht endgültig fest, so kann eine vorläufige individuelle Höchstgrenze mitgeteilt werden.
- (4) Bei Erzeugern, die in Anwendung des Artikels 4a Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 von der Prämie ausgeschlossen sind und daher die Prämie nicht beantragt haben,
- wird für das Bezugsjahr davon ausgegangen, daß sie die Prämie für die Zahl von für die Prämie in Betracht kommenden Tieren erhalten haben, die bei der Kontrolle festgestellt wurde und die zur Anwendung dieser Bestimmung geführt hat,
- wird für eines der dem Bezugsjahr folgenden Jahre bis einschließlich 1992 davon ausgegangen, daß sie einen Antrag für die Zahl von für die Prämie in Betracht kommenden Tieren gestellt haben, die bei der Kontrolle festgestellt wurde und die zur Anwendung dieser Bestimmung geführt hat.

Artikel 28

Definitionen

Im Sinne des Artikels 4d Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

- gilt als "zeitlich nächstes Bezugsjahr" das dem gewählten Bezugsjahr und dem Jahr 1993 nächste Bezugsjahr, in dem die geltend gemachten Umstände nicht bestanden haben,
- können als "natürliche Umstände" Bedingungen anerkannt werden, die zur Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 geführt haben, sowie die folgenden Umstände, vorausgesetzt, daß sie vor Einreichung des Antrags oder vor der Frist für die Einreichung der Prämienanträge für das Bezugsjahr eingetreten und von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind,
 - eine schwere Naturkatastrophe, durch die der Betrieb des Erzeugers erheblich geschädigt worden ist
 - die unvorhergesehene Zerstörung der Futtermittel oder der Gebäude des Erzeugers, die der Haltung seines Mutterkuhbestands dienen,
 - eine Seuche, die zur Schlachtung von mindestens der Hälfte des Mutterkuhbestands des Erzeugers geführt hat.

Artikel 29

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 31. August 1993 folgendes mit:

 die Gesamtsumme der individuellen Höchstgrenzen, aufgeschlüsselt nach Gebietsart (benachteiligt oder nicht benachteiligt); die Kommission vergleicht diese Summe mit dem Ergebnis der Prämien, die aufgrund

- der für das Referenzjahr als zulässig angesehenen Anträge gewährt wurden,
- die Anzahl der zusätzlichen Prämienansprüche, die den Erzeugern gemäß Artikel 4d Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingeräumt wurden, wobei die Art der geltend gemachten natürlichen Umstände anzugeben ist.

Artikel 30

Nationale Reserven

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1992 den gemäß Artikel 4f Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewählten Kürzungssatz mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ab dem Kalenderjahr 1994 folgendes mit:
- spätestens zum 30. April jedes Kalenderjahrs die Anzahl der Prämienansprüche, die wegen Anspruchsübertragungen ohne Betriebsübertragung im vorangegangenen Kalenderjahr in die nationale Reserve eingegangen sind;
- spätestens zum 30. April jedes Kalenderjahrs die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Artikel 4f Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingeräumten Prämienansprüche;
- spätestens zum 30. April jedes Kalenderjahrs die Gesamtzahl der den Erzeugern in den benachteiligten Gebieten aus der zusätzlichen Reserve im vorangegangenen Wirtschaftsjahr eingeräumten Prämienansprüche.

Artikel 31

Benachteiligte Gebiete

Im Sinne des Artikels 4f Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten als Erzeuger in benachteiligten Gebieten alle Rindfleischerzeuger,

- deren Betrieb in dem gemäß Artikel 3 der Richtlinie 75/168/EWG des Rates (¹) festgelegten Gebieten liegt, oder
- deren landwirtschaftlich genutzte Betriebsfläche im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (²) zu mindestens 50 % in diesen Gebieten liegt und für die Rinderhaltung genutzt wird.

Artikel 32

Unentgeltlich erhaltene Ansprüche

Für Erzeuger, die Prämienansprüche aus der nationalen Reserve unentgeltlich erhalten haben, gilt folgendes:

a) Den Erzeugern ist es nicht gestattet, ihre Ansprüche während der drei folgenden Kalenderjahre zu übertragen oder zeitlich begrenzt abzutreten.

⁽¹) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

b) Wenn Erzeuger während der drei folgenden Kalenderjahre ihre Ansprüche nicht voll geltend gemacht haben, nimmt der Mitgliedstaat den in diesen drei Kalenderjahren nicht genutzten Durchschnitt der Ansprüche zurück und führt ihn der nationalen Reserve zu.

Artikel 33

Nutzung der Ansprüche

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 33 und außer in außergewöhnlichen, ordnungsgemäß begründeten Fällen wird, sofern ein Erzeuger seine Ansprüche während zwei aufeinander folgender Kalenderjahre nicht zu mindestens 50 % nutzt, der im letzten Kalenderjahr nicht genutzte Teil der nationalen Reserve zugeführt.

Artikel 34

Übertragung und zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen

- (1) Die Anzahl der Prämienansprüche, die ohne Übertragung des Betriebes teilweise übertragen werden können, beläuft sich auf
- mindestens 5 für Erzeuger mit mindestens 25 Prämienansprüchen,
- mindestens 3 für Erzeuger mit mindestens 10 und höchstens 25 Prämienansprüchen.

Für Erzeuger, die über weniger als 10 Ansprüche verfügen, können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Produktionsstrukturen eine Mindestzahl von Prämienansprüchen festsetzen, die drei Prämienansprüche nicht überschreiten darf.

(2) Die Übertragung von Prämienansprüchen und die zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen werden erst wirksam, wenn der Erzeuger, der die Ansprüche überträgt und/oder abtritt, und derjenige, der sie erhält, dies den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt haben.

Diese Mitteilung erfolgt in einer von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegten Frist und spätestens zwei Monate vor Beginn des Zeitraums, der von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Einreichung der Prämienanträge vorgesehen wurde.

Für 1993 erfolgt diese Mitteilung jedoch vor einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt.

(3) Die zeitlich begrenzte Abtretung ist nur für volle Kalenderjahre möglich und betrifft mindestens die in Absatz 1 genannte Zahl der Tiere. In einem Fünfjahreszeitraum von der ersten Abtretung gerechnet muß ein Erzeuger — außer im Falle der Übertragung — alle seine Ansprüche für sich mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nutzen. Wird eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung ungültig. Für Erzeuger, die sich an von der Kommission anerkannten Extensivierungsprogrammen beteiligen, können die Mitgliedstaaten jedoch eine Verlängerung der Gesamtdauer der zeitlich begrenzten Abtretung nach Maßgabe dieser Programme vorsehen.

Artikel 35

Änderung der individuellen Höchstgrenze

Bei Übertragung oder zeitlich begrenzter Abtretung von Prämienansprüchen bestimmen die Mitgliedstaaten die neue individuelle Höchstgrenze und teilen den betreffenden Erzeugern vor Beginn des ersten vom Mitgliedstaat für die Einreichung der Prämienanträge vorgesehenen Zeitraums die Anzahl ihrer Prämienansprüche mit.

Artikel 36

Erzeuger, die nicht Eigentümer der von ihnen genutzten Flächen sind

Erzeuger, die nur öffentliche oder Gemeinschaftsflächen bewirtschaften und die die Bewirtschaftung dieser Flächen aufgeben sowie alle Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen wollen, sind Erzeugern gleichgestellt, die ihren Betrieb verkaufen oder übertragen. In allen anderen Fällen werden diese Erzeuger den Erzeugern gleichgestellt, die lediglich Prämienansprüche übertragen.

Artikel 37

Übertragung im Rahmen der nationalen Reserve

Schreibt ein Mitgliedstaat vor, daß eine Anspruchsübertragung ohne Übertragung des Betriebs über die nationale Reserve abgewickelt wird, wendet er einzelstaatliche Rechtsvorschriften an, die denen der Artikel 33 bis 37 dieser Verordnung entsprechen. In diesem Fall gilt außerdem folgendes:

- Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen vorsehen, daß die zeitlich begrenzte Abtretung \u00fcber die nationale Reserve abgewickelt wird.
- Bei der Übertragung von Prämienansprüchen oder der zeitlich begrenzten Abtretung wird im Falle der Anwendung des ersten Gedankenstrichs die Übertragung auf die nationale Reserve erst nach Unterrichtung des übertragenden oder abtretenden Erzeugers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates wirksam; die Übertragung von der Reserve auf einen anderen Erzeuger wird erst nach entsprechender Unterrichtung dieses Erzeugers durch die Behörden wirksam.

Diese Vorschriften müssen überdies gewährleisten, daß der andere als der in Artikel 4e Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Teil der Ansprüche Gegenstand einer Zahlung des Mitgliedstaats in Höhe des Betrags ist, zu dem eine direkte Übertragung zwischen Erzeugern, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung in dem betreffenden Mitgliedstaat, geführt hätte. Diese Zahlung entspricht der Zahlung, die von dem Erzeuger gefordert wird, der entsprechende Ansprüche aus den nationalen Reserven erhält.

Artikel 38

Sonderbestimmungen

(1) Für Erzeuger, die die Prämie erstmals für das Jahr 1991 oder 1992 beantragt haben, gilt folgendes:

- a) Diese Erzeuger erhalten, wenn sie den Betrieb geerbt oder von einem anderen Erzeuger übernommen haben, der seine Rindererzeugung, nachdem ihm die Prämie für das Bezugsjahr gewährt wurde, aufgegeben hat, die Prämienansprüche, die der letztgenannte Erzeuger erhalten hätte, wenn er bis 1992 weiter produziert hätte. Für die Anwendung dieses Buchstabens a) werden lediglich die Anträge berücksichtigt, die für geerbte oder übernommene Betriebe gestellt werden.
- b) Schließt sich dieses Jahr unmittelbar an das vom Mitgliedstaat gewählte Bezugsjahr an, so kann der Mitgliedstaat neben der Verwendung der Reserven nach Artikel 4f Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 diesen Erzeugern Prämienansprüche einräumen, sofern ihnen nicht Prämienansprüche gemäß Buchstabe a) zugeteilt wurden. Die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat auf diese Weise zugeteilten Prämienansprüche darf jedoch in keinem Fall die Gesamtzahl der potentiellen Ansprüche der in Absatz 2 genannten Erzeuger und der Erzeuger überschreiten, die, nachdem ihnen im Bezugsjahr die Prämie gewährt wurde, die Erzeugung eingestellt hatten, ohne daß ein Nachfolger oder eine sonstige Person den Betrieb im folgenden Wirtschaftsjahr übernommen hätte. Sollte die Zahl der so zugeteilten Ansprüche unter der Zahl der potentiellen Ansprüche liegen, so kann der Unterschied der nationalen Reserve zugeführt werden.
- (2) Erzeugern, denen die Prämie für das Bezugsjahr gewährt wurde, die aber die Prämie wegen außergewöhnlicher Umstände für das Kalenderjahr 1991 und/oder 1992 nicht beantragt, die Erzeugung jedoch fortgesetzt haben, können gegebenenfalls Prämienansprüche aus der nationalen Reserve eingeräumt werden.
- (3) Erzeugern, die sich in dem vom Mitgliedstaat gewählten Bezugsjahr an einem Programm zur Extensivierung der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (¹) beteiligt haben, wird am Ende ihrer Beteiligung auf Antrag eine zusätzliche Zahl von Prämienansprüchen eingeräumt. Diese entspricht dem Unterschied zwischen der Zahl der für das Bezugsjahr und der Zahl der für das Jahr vor dem Jahr gezahlten Prämien, in dem die Erzeuger begonnen haben, sich an dem Programm zu beteiligen. In diesem Fall
- a) ist es diesen Erzeugern nicht erlaubt, ihre Ansprüche in den drei folgenden Kalenderjahren zu übertragen oder zeitlich begrenzt abzutreten,
- b) nimmt der Mitgliedstaat, wenn Erzeuger während der drei folgenden Kalenderjahre nicht alle ihre Ansprüche geltend machen, den Durchschnitt der in diesen drei Jahren nicht genutzten Ansprüche zurück und führt ihn wieder der nationalen Reserve zu.
- (4) Den auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeugern, die erstmals im Kalenderjahr 1992 die Prämie beantragt haben, werden unter folgenden Voraussetzungen Prämienansprüche zugeteilt:
- (1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

- a) Für dieses Gebiet wird eine regionale Höchstgrenze festgesetzt, die anhand der Statistiken über die Anzahl der Mutterkühe bestimmt wird, die dort in dem von Spanien gewählten Bezugsjahr gehalten wurden. Diese Höchstgrenze darf insgesamt 8 000 Tiere nicht überschreiten.
- b) Im Rahmen der regionalen Höchstgrenze wird je Erzeuger eine individuelle Höchstgrenze festgelegt. Dabei werden die Anzahl der Tiere berücksichtigt, für die im Kalenderjahr 1992 die Prämie gewährt wurde, sowie die korrigierenden Elemente nach Artikel 4d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 30. April 1993 die nationalen Durchführungsvorschriften sowie die Anzahl der Prämienansprüche mit, die auf der Grundlage der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 eingeräumt wurden.
- (6) Jeder für das Jahr 1993 eingereichte Antrag, mit dem die Zahl der nach Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung festgesetzten Höchstgrenze überschritten wird, wird auf die Zahl zurückgeführt, die diesen Grenzen entspricht.

Artikel 39

Sonderprobleme

Die Mitgliedstaaten treffen notfalls geeignete Übergangsmaßnahmen, um im Falle der Übertragung von Prämienansprüchen oder sonstigen Vereinbarungen gleicher Wirkung bei Inkrafttreten dieser Verordnung auftretende Probleme im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen Erzeugern, die nicht Eigentümer aller von ihnen bewirtschafteten Flächen sind, und den Eigentümern dieser Flächen angemessen zu lösen. Diese Übergangsmaßnahmen dürfen nur zur Lösung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung einer Prämienanspruchsregelung für die jeweiligen Erzeuger getroffen werden und müssen in jedem Fall den Grundsätzen dieser Beziehung Rechnung tragen.

Artikel 40

Teilansprüche

- (1) Ergeben die in Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts durchzuführenden Berechnungen Bruchzahlen, so wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Führt die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts entweder beim Erzeuger oder bei der nationalen Reserve zu Teilansprüchen auf die Prämie, so werden diese Teilansprüche addiert.
- (3) Verfügt ein Erzeuger über einen Teilanspruch, so führt dieser Teilanspruch nur zur Gewährung des entsprechenden Teilbetrags des Einheitsbetrags der Prämie.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SONDER-PRÄMIE UND DIE MUTTERKUHPRÄMIE

Artikel 41

Anträge

- (1) Die Mitgliedstaaten können aus Verwaltungsgründen vorschreiben, daß sich der Antrag auf eine Mindestzahl von Tieren beziehen muß, sofern diese Zahl nicht über drei liegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können folgendes festlegen:
- a) Zeiträume und Daten für die Einreichung der Prämienanträge,
- b) die Zahl der Anträge, die ein Erzeuger je Prämienregelung und je Kalenderjahr einreichen darf.

Artikel 42

Besatzdichtefaktor

- (1) Für Erzeuger, die für dasselbe Kalenderjahr
- einen Antrag auf flächenbezogene Beihilfen gemäß
 Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 3508/92 sowie
- mindestens einen Antrag auf Sonderprämie oder Mutterkuhprämie

stellen, setzen die zuständigen Behörden die Zahl der GVE fest, die der Zahl der Tiere entspricht, für die eine Prämie unter Berücksichtigung der Futtermittelfläche ihres Betriebs gewährt werden kann.

- (2) Die Anzahl der der Grenze von 15 GVE entsprechenden Tiere wird gemäß Artikel 4g Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechnet.
- (3) Zur Festsetzung des Besatzdichtefaktors wird
- a) der individuellen Referenzmilchmenge Rechnung getragen, die den Erzeugern zu Anfang des Zwölfmonatszeitraums der im betreffenden Kalenderjahr beginnenden Anwendung der Zusatzabgabenregelung eingeräumt wird,
- b) die Zahl der zur Erzeugung dieser Referenzmenge notwendigen Milchkühe gemäß den Bestimmungen des Artikels 25 dieser Verordnung berechnet.
- (4) Zur Festlegung der Anzahl der für eine Prämie in Betracht kommenden Tiere wird
- a) die gemäß den Bestimmungen des integrierten Systems festgesetzte Hektarzahl mit dem in dem betreffenden Kalenderjahr gültigen Besatzdichtefaktor multipliziert,
- b) von der so ermittelten Zahl die Zahl der GVE abgezogen, die der Zahl der Milchkühe entspricht, die zur Erzeugung der dem Erzeuger zugeteilten Referenzmenge notwendig sind,

c) von der so ermittelten Zahl die Zahl der GVE abgezogen, die der Zahl der Schafe und der Ziegen entspricht, für die ein Prämienantrag eingereicht wurde.

Zur Anwendung der Umrechnungstabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (') entsprechen die Milchkühe einer GVE von 1,0. Die so ermittelte endgültige Zahl entspricht der Höchstzahl der GVE, für die die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gewährt werden können.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen dem jeweiligen Erzeuger den für ihn festgestellten Besatzdichtefaktor und die sich daraus ergebende Zahl von GVE mit, für die eine Prämie gewährt werden kann.

Artikel 43

Ergänzungsbetrag

- (1) Die zuständigen Behörden ermitteln die Erzeuger, die für ein gegebenes Kalenderjahr die Sonder- und/oder Mutterkuhprämie erhalten und für deren Betrieb im selben Kalenderjahr ein Besatzdichtefaktor von weniger als 1,4 GVE/ha festgestellt wurde.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Erzeuger, die wegen der 15-GVE-Grenze von der Anwendung des Besatzdichtefaktors ausgeschlossen sind, einen Ergänzungsbetrag erhalten, sofern sie einen Beihilfeantrag für Flächen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 gestellt haben.
- (3) Die Ergänzungsbeträge werden den betreffenden Erzeugern zusammen mit dem endgültigen Prämienbetrag ausgezahlt.

Artikel 44

Zahlung von Vorschüssen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und der Kontrollen vor Ort zahlt die zuständige Behörde dem Erzeuger für die Anzahl der als prämienfähig angesehenen Tiere einen Vorschuß in Höhe von 60 % des Betrages der Sonderprämie und der Mutterkuhprämie.

Der Vorschuß darf erst ab 1. November des Kalenderjahrs gezahlt werden, für das die Prämie beantragt wird.

(2) Der Vorschuß wird auf den Prämienbetrag, auf den der Erzeuger Anspruch hat, bei der abschließenden Zahlung angerechnet.

Artikel 45

Jahr der Anrechnung

Der Tag der Antragstellung ist maßgebend zur Bestimmung des Jahres, auf das die unter die Prämienregelungen fallenden Tiere angerechnet werden, sowie zur Bestimmung der Anzahl von GVE, die der Berechnung des Besatzdichtefaktors zugrunde gelegt wird.

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

KAPITEL V

VERARBEITUNGSPRÄMIE

(Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)

Artikel 46

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels gilt als

- "Marktbeteiligter": der Erzeuger oder jede andere natürliche oder juristische Person, die kommerziell in der Rinderhaltung tätig ist und in einem öffentlichen Register des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich sein Betrieb befindet, geführt wird;
- "Verarbeitung": Schlachtung eines Tiers im Hinblick auf die Verwendung der so gewonnenen Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt V der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (¹);
- "Milchrasse": eine der in Anhang II dieser Verordnung genannten Rassen.

Artikel 47

Prämienantrag

- (1) Der Marktbeteiligte reicht spätestens drei Tage vor der Verarbeitung des Tieres bei der zuständigen Behörde einen Prämienantrag ein.
- (2) Jeder Antrag enthält:
- a) die Anzahl der für die Verarbeitung vorgesehenen Tiere,
- b) den Verarbeitungsbetrieb und den Zeitpunkt, die für die Verarbeitung der angemeldeten Tiere vorgesehen sind,
- c) die Angabe, daß die Tiere in der Gemeinschaft geboren sind.

Artikel 48

Verarbeitungsbedingungen

- (1) Für die Prämiengewährung muß die Verarbeitung eines Tieres in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen, der von dem Mitgliedstaat zugelassen ist, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Betrieb befindet.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Tage festlegen, an denen die Tiere, die Gegenstand eines Antrages sind, in den genannten Verarbeitungsbetrieben abgeliefert und verarbeitet werden können.

Artikel 49

Gewährung der Prämie, Kontrolle

- (1) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Gewährung der Prämie davon abhängig gemacht, daß jedes Tier, für das ein Antrag eingereicht wird,
- (1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

- den Bedingungen des Artikels 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entspricht,
- keine Gesundheitsschäden oder Mißbildungen aufweist und
- in den in dem Antrag genannten Verarbeitungsbetrieb und an dem darin angegebenen Tag abgeliefert und verarbeitet wird. Im Falle höherer Gewalt wird die Prämie jedoch gewährt, wenn der Marktbeteiligte innerhalb von zehn Tagen nach dem fraglichen Ereignis der zuständigen Behörde ordnungsgemäß nachweist, daß das Tier binnen einer Frist von zehn Tagen in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb verarbeitet worden ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen in den Verarbeitungsbetrieben ständig physische Kontrollen durch, um sicherzustellen, daß die für die Lieferung und die Verarbeitung der Tiere festgesetzten Tage eingehalten werden. Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Prämie überprüft.

Für jedes kontrollierte Tier wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Wird festgestellt, daß im Antrag eine höhere Zahl von Tieren angegeben ist, als bei der Verarbeitung gezählt werden, so wird die Prämie für die Zahl der gezählten Tiere abzüglich des festgestellten Unterschieds gewährt.

Artikel 50

Zahlung der Prämie

Die Prämien für die während eines Monats verarbeiteten Tiere werden einmalig spätestens zwei Monate nach dem Ende des betreffenden Monats ausgezahlt.

Artikel 51

Wiedereinziehung

Wird die Prämie gezahlt, ohne daß ein Anspruch darauf bestand, so gelten die im Rahmen des integrierten Systems festgesetzten Vorschriften (2).

Artikel 52

Mitteilungen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zur Durchführung der Verarbeitungsprämie erlassen haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die beschließen, die Prämie nicht anzuwenden, unterrichten die Kommission hiervon mindestens einen Monat im voraus.

⁽²⁾ Siehe die noch zu erlassende Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften für das integrierte System.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
- die von ihnen zugelassenen Verarbeitungsbetriebe und jede Zurücknahme einer Zulassung,
- jeden Mittwoch die Anzahl der Tiere, für die die Prämie in der vorangegangenen Woche beantragt worden ist.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Umrechnung in Landeswährung

Die Prämienbeträge werden wie folgt in Landeswährung umgerechnet:

- a) bei den Saisonentzerrungs- und den Verarbeitungsprämien nach dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der am 1. Januar des Kalenderjahrs gilt, in dem das Tier geschlachtet wurde,
- b) bei den anderen Prämien und dem Ergänzungsbetrag nach dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der am 1. Januar des Kalenderjahrs gilt, für das die Prämie und/oder der Betrag gewährt werden.

Artikel 54

Neue deutsche Länder

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 trägt Deutschland den landwirtschaftlichen Strukturen in den neuen Ländern sowie der voraussichtlichen Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen Rechnung.

Artikel 55

Einzelstaatliche Durchführungsvorschriften

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Vorschriften, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission diese Vorschriften mit.

Artikel 56

Mitteilungen

- (1) Ab dem Jahr 1994 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich spätestens zum 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr folgendes mit:
- die Zahl der m\u00e4nnlichen Rinder, f\u00fcr die die Sonderpr\u00e4mie gew\u00e4hrt wurde, aufgeschl\u00fcsselt nach Altersklassen und unter Angabe, ob f\u00fcr Betriebe mit einem Besatzdichtefaktor von unter 1,4 GVE/ha gegebenenfalls der Erg\u00e4nzungsbetrag gezahlt wurde;
- die Anzahl der Mutterkühe, für die die Mutterkuhprämie gewährt wurde, aufgeschlüsselt gemäß Artikel 4d Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und unter Angabe, ob für Betriebe mit einem

Besatzdichtefaktor von unter 1,4 GVE/ha gegebenenfalls der Ergänzungsbetrag gezahlt wurde.

(2) Ab dem Jahr 1993 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission jährlich spätestens zum 1. August die Anzahl der Tiere mit, für die die Saisonentzerrungsprämie gewährt wurde.

Artikel 57

Übergang zur neuen Regelung der Sonderprämie

- (1) Tiere, für die die Sonderprämie nach dem alten Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewährt wurde, kommen für die Gewährung der Sonderprämie nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für dieselbe Altersklasse nicht in Betracht.
- (2) Mitgliedstaaten, die zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beschließen, von der allgemeinen Regelung für die Gewährung der Sonderprämie zur Regelung für die Gewährung bei der Schlachtung oder bei der ersten Vermarktung der Tiere im Hinblick auf ihre Schlachtung überzugehen oder umgekehrt, können für die bis spätestens 31. März 1993 eingereichten Anträge unter den Bedingungen der Artikel 4b und 4g der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und den Bedingungen dieser Verordnung beide Regelungen nebeneinander anwenden. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten ähnliche Vorschriften für den Haltungszeitraum vorschreiben, wie sie in der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates (¹) vorgesehen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die Anwendung dieses Artikels nicht zur doppelten Gewährung der Prämie für dieselbe Altersklasse führt.

- (3) Bis zur Anwendung des alphanumerischen Systems für die Identifizierung und Erfassung der Rinder gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 gibt der Erzeuger in seinem Antrag auf Gewährung der Sonderprämie für die zweite Altersklasse an, ob sein Antrag nichtkastrierte Tiere betrifft.
- (4) Abweichend von Artikel 4
- a) können die Mitgliedstaaten bei zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar eingereichten Anträgen den Haltungszeitraum je Altersklasse auf einen Monat herabsetzen,
- b) können die Mitgliedstaaten bei im Januar 1993 eingereichten Anträgen vorsehen, daß der Haltungszeitraum im Dezember 1992 begonnen hat. In diesem Fall muß dem Antrag eine Erklärung des Erzeugers beiliegen, in der dieser bescheinigt, daß er das Tier tatsächlich mindestens einen Monat lang gemästet hat und daß sein Betrieb über die Produktionsmittel verfügt, die die Mast während des genannten Zeitraums ermöglicht haben.

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 4.

- (5) Den auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeugern, die die Sonderprämie erstmals im Kalenderjahr 1992 beantragt haben, kann die Prämie unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- a) Anhand von Statistiken über die Zahl der prämienfähigen Tiere, die in dem von Spanien gewählten Bezugsjahr in diesem Gebiet gehalten wurden, wird eine regionale Höchstgrenze festgesetzt, die insgesamt 25 000 Tiere nicht überschreiten darf.
- b) Überschreitet die Gesamtzahl der Tiere, für die ein Antrag eingereicht wird, und die die Bedingungen für die Gewährung der Sonderprämie erfüllen, die oben genannte regionale Höchstgrenze, so wird die Zahl der prämienfähigen Tiere je Erzeuger in dem betreffenden Jahr entsprechend gekürzt.

Artikel 58

Übergang zur neuen Regelung für die Mutterkuhprämie

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 22 gelten für die für die Jahre 1993 und 1994 einzureichenden Anträge als Tiere der Fleischrasse die Kühe, die den in Anhang II genannten Rassen angehören oder aus einer Kreuzung dieser Rassen hervorgegangen sind, vorausgesetzt, daß

- sie von Fleischrassenbullen gedeckt oder besamt wurden und
- daß der betreffende Erzeuger die Mutterkuhprämie für die Jahre 1990 und 1991 erhalten hat.

Die Anzahl der Kühe, auf die die obigen Bestimmungen Anwendung finden können, darf die Anzahl der Mutterkühe nicht überschreiten, für die der Erzeuger für die Jahre 1990 und 1991 die Prämie erhalten hat.

Artikel 59

Identifizierung der Tiere

Bis zur Anwendung des alphanumerischen Systems zur Identifizierung und Erfassung von Rindern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 gilt folgendes:

- a) Unbeschadet der Verpflichtungen zur Identifizierung und Erfassung gemäß Artikel 4g Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 tragen die Mitgliedstaaten für die Identifizierung und geeignete Erfassung der Tiere Sorge, für die ein Antrag auf die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gestellt wird. Gegebenenfalls lehnen sie sich dabei an die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 714/89 bzw. des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 an.
- b) Läßt sich das Alter des Tieres anhand von Papieren nicht feststellen, können die zuständigen Behörden das vom Erzeuger angegebene Alter zugrunde legen, sind jedoch verpflichtet, im Zweifelsfall auch auf andere Informationsquellen zurückzugreifen, insbesondere wenn Anträge auf die Sonderprämie für die zweite Altersklasse nichtkastrierter Rinder gestellt werden.

Artikel 60

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben. Sie bleiben für die bis zum 31. Dezember 1992 eingereichten Anträge gültig. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 714/89 und Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 bleiben jedoch bis zur Einführung des alphanumerischen Systems für die Identifizierung und Erfassung der Tiere gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 anwendbar.

Artikel 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993 mit Ausnahme von Artikel 18 und Artikel 30 Absatz 1, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

ANHANG I

AMTLICHES HANDELSDOKUMENT GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3

Nr. des Dokuments (a):	
1. Männliches Rind, geboren am (b):	
2. Identifizierung	
Ohrmarke :	
Frühere Marke (c):	
3. Prämiensituation (d)	
Antrag/Gewährung 1. Altersklasse	Ja/Nein
Antrag/Gewährung 2. Altersklasse	Ja/Nein
Antragsteller:	
(Anschrift):	
5. Ausstellende Behörde:	Stempel
Datum:	
<u>, </u>	

⁽a) Alphanumerische Zahl, von der die ersten beiden Ziffern den ausstellenden Mitgliedstaat bezeichnen (01 = Belgien, 02 = Dänemark, 03 = Deutschland, 04 = Griechenland, 05 = Spanien, 06 = Frankreich, 07 = Irland, 08 = Italien, 09 = Luxemburg, 10 = Niederlande, 11 = Portugal und 12 = Vereinigtes Königreich).

⁽b) Bis zur Durchführung des Systems für die harmonisierende Identifizierung ist die Angabe des Geburtsmonats (-jahrs) ausreichend.

⁽c) Gegebenenfalls.

⁽d) Tiere, für die die Prämie in Anwendung der proportionellen Kürzung nicht gewährt wurde, gelten als Tiere, für die sie gewährt wurde (Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung).

ANHANG II

LISTE DER RINDERRASSEN NACH ARTIKEL 22

- Angler Rotvieh (Angeln) Rød dansk mælkerace (RMD),
- Ayreshire,
- Armoricaine,
- Bretonne Pie-noire,
- Fries-Hollands (FH), Française frisonne pie noire (FFPN), Friesian-Holstein, Holstein, Black and White Friesian, Red and White Friesian, Frisona española, Frisona Italiana, Zwartbonten van België/Pie noire de Belgique, Sortbroget dansk mælkerace (SDM), Deutsche Schwarzbunte, Schwarzbunte Milchrasse (SMR),
- Groninger Blaarkop,
- Guernsey,
- Jersey,
- Kerry,
- Malkekorthorn,
- Reggiana,
- Valdostana Nera.

ANHANG III

IN ARTIKEL 25 GENANNTE DURCHSCHNITTLICHE MILCHLEISTUNG

Belgien	4 350 kg
Dänemark	6 150 kg
Deutschland	4 850 kg
Griechenland	3 000 kg
Spanien	3 600 kg
Frankreich	4950 kg
Irland	3 950 kg
Italien	4 150 kg
Luxemburg	4 800 kg
Niederlande	6 000 kg
Portugal	3 550 kg
Vereinigtes Königreich	5 200 kg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3887/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (¹) (nachstehend "integriertes System" genannt), insbesondere auf Artikel 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das integrierte System zielt insbesondere darauf ab, eine wirksame Durchführung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zu ermöglichen und dabei vor allem die reformbedingten verwaltungstechnischen Probleme bei verschiedenen Regelungen für flächenbezogene Beihilfen zu lösen. Zu diesem Zweck gilt es, einige zur Anwendung der Begriffe "landwirtschaftlich genutzte Parzelle" und "Futterfläche" erforderliche nähere Angaben zu machen.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit, auf die bei der Verwaltung der vorgenannten Beihilferegelungen zurückgegriffen wird. Um zu vermeiden, daß die stabilisierende Wirkung der Reform auf die landwirtschaftliche Erzeugung nicht durch die künstliche Spaltung bestehender Betriebe oder die Bildung neuer Betriebe wieder aufgehoben wird, ist für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vorzusehen, die zu diesem Zweck notwendigen Maßnahmen zu treffen, wobei sie insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Begriff des Betriebs und den allgemeinen Grundsatz des Rechtsmißbrauchsverbots berücksichtigen.

Angesichts der bestehenden Identifizierungsregelungen erscheint es zweckmäßig, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ihre Flächenidentifizierungssysteme auf andere Einheiten als die landwirtschaftlichen Flächen zu stützen. Mit dieser Möglichkeit sind jedoch gleichzeitig bestimmte Verpflichtungen vorzusehen, um sicherzustellen, daß es sich hierbei um zuverlässige Identifzierungen handelt.

Es ist festzulegen, welche Angaben in den Beihilfeanträgen "Flächen" enthalten sein müssen und unter welchen Voraussetzungen diese Anträge nach Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden können. Darüber hinaus ist vorzusehen, daß die Flächenstillegungserklärung und die Erklärung über Nichtnahrungsmittelerzeugnisse zusammen mit dem Beihilfeantrag "Flächen" einzureichen sind. Betriebsinhaber, die nur eine Beihilfe beantragen, die nicht flächenbezogen ist, sind von der
Verpflichtung zur Vorlage eines solchen Antrags zu
befreien. Außerdem ist zu klären, wie die Erzeugergemeinschaften im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch verwaltungstechnisch zu behandeln sind. Im Hinblick auf wirksame Kontrollen müssen die einzelnen Mitgliedstaaten
die Mindestgröße einer landwirtschaftlich genutzten
Parzelle festlegen, für die ein Antrag gestellt werden kann.

Um den Betriebsinhabern die Arbeit soweit wie möglich zu erleichtern, empfiehlt es sich, in bestimmten Fällen die Möglichkeit vorzusehen, daß der Beihilfeantrag "Flächen" zusammen mit dem Beihilfeantrag "Tiere" eingereicht wird, sofern hierdurch nicht die Kontrollmöglichkeiten abgeschwächt werden.

Aus Gründen der Verwaltung der betreffenden Prämienregelungen empfiehlt es sich ferner, horizontal diejenigen Angaben festzulegen, die in den Beihilfeanträgen "Tiere" enthalten sein müssen.

Es muß wirksam geprüft werden, ob die einschlägigen Bestimmungen über gemeinschaftliche Beihilfen eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist sowohl bei den flächenbezogenen Beihilfen als auch bei den Beihilfen für Tiere festzulegen, welche Kriterien und technischen Einzelheiten für die Durchführung der Verwaltungskontrollen und der Kontrollen vor Ort Anwendung finden sollen. Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung von Kontrollen vor Ort erscheint es zweckmäßig, neben den herkömmlichen Mindestkontrollsätzen vor allem das Instrument der Risikoanalyse einzusetzen und die Faktoren festzulegen, die hierbei zu berücksichtigen sind. Aus Kontrollgründen ist im Rahmen der Regelung für die Ausgleichszulage ebenfalls ein Haltungszeitraum vorzusehen.

Es ist zu klären, unter welchen Bedingungen die Fernerkundung als Kontrollinstrument vor Ort einzusetzen ist. In Zweifelsfällen ist auch die Durchführung körperlicher Kontrollen vorzusehen. Um in den Mitgliedstaaten die Entwicklung der Fernerkundung und ihre praktische Anwendung für Kontrollzwecke zu fördern, ist eine gewisse finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Bereich der Fotoauswertung vorzusehen und im einzelnen zu regeln. Diese finanzielle Beteiligung berührt nicht die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehene Mitfinanzierung. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der besonderen Probleme im Zusammenhang mit Fällen höhere Gewalt und natürlicher Umstände sind Bestimmungen zu erlassen, um Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu vermeiden bzw. zu ahnden. Zu diesem Zweck sind vor allem unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Beihilferegelungen "Flächen" und der Beihilferegelungen "Tiere" je nach Schwere der Unregelmäßigkeiten gestaffelte Sanktionen vorzusehen. Außerstenfalls kann dies bedeuten, daß Betriebsinhaber während des betreffenden und des folgenden Jahres von der Beihilferegelung ausgeschlossen werden.

Im Falle zu Unrecht gezahlter Beträge ist vorzusehen, daß der Begünstigte den fraglichen Betrag zuzüglich Zinsen zurückzahlt. Es sind die Einzelheiten solcher Rückzahlungen zu regeln. Nach den Grundsätzen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (²), sind die wiedereingezogenen Beträge sowie die erhobenen Zinsen dem EAGFL gutzuschreiben.

Die Verwaltung geringer Beträge kann zu einer übermäßigen Belastung der zuständigen Verwaltungen führen. Es ist daher angebracht, den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, unterhalb einer bestimmten Mindestgrenze liegende Beihilfebeträge nicht auszuzahlen und von der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge abzusehen, wenn es sich um Summen von untergeordneter Bedeutung handelt.

Es ist ein Verwaltungsrahmen für die Durchführung der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehenen Mitfinanzierung zu schaffen. Insbesondere geht es hierbei um die Verfahrensregeln für Vorschußzahlungen, die endgültige Übernahme der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben und die Neuverteilung von Beträgen, die nicht von anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten genutzt wurden.

Das integrierte System wird als Ganzes erst ab spätestens 1. Januar 1996 angewandt. Unbeschadet der Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist es den Mitgliedstaaten daher unbedingt zur Auflage zu machen, bis dahin jegliches Verwaltungs- und Kontrolldefizit zu vermeiden und zu diesem Zweck die hierfür erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission regelmäßig darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie zur Anwendung des integrierten Systems getroffen und welche Ergebnisse sie erzielt haben.

Im Hinblick auf den für die Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung festgelegten Zeitpunkt ist es angemessen, die Prämienregelung für Mutterschafe und Ziegen und die Ausgleichszulage für das Jahr 1993 von der Anwendung des integrierten Systems auszunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL 1

ALLGEMEINES

Artikel 1

Die vorliegende Verordnung enthält unbeschadet besonderer in den Verordnungen für die einzelnen Sektoren enthaltenen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehenen integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (integriertes System).

Artikel 2

- (1) Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten folgende Grundsätze:
- a) Eine Parzelle, die von Bäumen bestanden ist und gleichzeitig im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 für eine Kultur genutzt wird, gilt als landwirtschaftlich genutzte Parzelle, sofern diese Kultur unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Parzellen im selben Gebiet möglich ist.
- b) Werden Futterflächen gemeinschaftlich genutzt, so teilen die zuständigen Behörden diese entsprechend dem Umfang der Nutzung durch die einzelnen Landwirte oder entsprechend deren Nutzungsrechten auf diese auf
- c) Jede Futterfläche muß für einen Mindestzeitraum von sieben Monaten für die Zwecke der Tierhaltung zur Verfügung stehen. Der Beginn dieses Zeitraums wird von den Mitgliedstaaten auf einen Termin zwischen
 1. Januar und 31. März festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Bildung von Betrieben nach dem 30. Juni 1992 zu einer offensichtlich mißbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über die Begrenzung des Prämienanspruchs oder über die Bedingungen der Flächenstillegung führt, die im Rahmen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 genannten Regelungen vorgesehen sind.
- (3) Liegt eine Futterfläche in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hofstelle des Betriebsinhabers befindet, der sie nutzt, so gilt diese Fläche für die Anwendung des integrierten Systems auf entsprechenden Antrag des Betriebsinhabers als Teil seines Betriebs, sofern
- sie sich in unmittelbarer Nähe dieses Betriebs befindet und
- ein bedeutender Teil aller vom Betriebsinhaber genutzten landwirtschaftlichen Flächen in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich die Hofstelle des Betriebsinhabers befindet.

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. (2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

(4) Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn der betreffende Betrag je Beihilfeantrag 50 ECU nicht überschreitet.

TITEL II

IDENTIFIZIERUNG

Artikel 3

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehene Identifizierungssystem wird auf der Ebene der landwirtschaftlich genutzten Parzellen eingerichtet. Die Mitgliedstaaten können auf eine andere Einheit als die landwirtschaftlich genutzte Parzelle - wie beispielsweise die Katasterparzelle oder mehrere von einer natür-Umfriedung begrenzte zusammenhängende Parzellen - zurückgreifen. Die Mitgliedstaaten treffen dann die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die landwirtschaftlich genutzten Parzellen zuverlässig identifiziert werden. Zu diesem Zweck fordern sie unter anderem, daß den Beihilfeanträgen "Flächen" die von den Behörden vorgesehenen Dokumente beigefügt werden, mit deren Hilfe sich die einzelnen landwirtschaftlich genutzten Parzellen lokalisieren und vermessen lassen.

TITEL III

BEIHILFEANTRÄGE

Artikel 4

- (1) Unbeschadet der in den Verordnungen über die einzelnen Sektoren festgelegten Bedingungen muß jeder Beihilfeantrag "Flächen" alle erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere
- die Identifizierung des Betriebsinhabers;
- die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlich genutzten Parzellen des Betriebs, ihre Fläche, Lage und Nutzung, gegebenenfalls mit Hinweis darauf, ob es sich um eine bewässerte Parzelle handelt, sowie die jeweilige Beihilferegelung;
- eine Bestätigung des Betriebsinhabers, von den geltenden Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen zu haben.

Unter "Nutzung" ist die Art der Kultur bzw. der Pflanzendecke oder das Fehlen jeglicher Kultur zu verstehen.

Der Mitgliedstaat kann verlangen, daß vom integrierten System nicht erfaßte Nutzungsformen im Beihilfeantrag "Flächen" unter der Rubrik "Sonstige Nutzung" anzugeben sind.

- (2) a) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann der genannte Beihilfeantrag nur geändert werden, wenn
 - ein von der zuständigen Behörde anerkannter offensichtlicher Fehler vorliegt;

- sich im Zusammenhang mit den landwirtschaftlich genutzten Parzellen besondere Umstände ergeben haben, für die eine ordnungsgemäße Begründung vorliegt (Todesfall, Heirat, Kauf oder Verkauf, Abschluß eines Pachtvertrages usw.). Die Mitgliedstaaten legen für solche Fälle entsprechende Bedingungen fest. Jedoch darf eine Parzelle keinen Parzellen zugerechnet werden, die als Teil einer Flächenstillegungsmaßnahme oder als Futterfläche ausgewiesen sind, außer in ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften begründeten Fällen und unter der Bedingung, daß diese Parzellen bereits als Flächenstillegung oder Futterflächen im Beihilfeantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten waren und dieser Beihilfeantrag in der Folge berichtigt wurde;
- dies in anderen Fällen in den Verordnungen für die einzelnen Sektoren vorgesehen ist.
- b) Hinsichtlich der Nutzung oder der betreffenden Beihilferegelung können in jedem Fall Anderungen vorgenommen werden. Jedoch darf eine Parzelle keinen Parzellen zugerechnet werden, die als Teil einer Flächenstillegungsmaßnahme oder als Futterfläche ausgewiesen sind.
- c) Wird eine Parzelle für eine nicht im integrierten System genannte Kultur genutzt und beschließt der Betriebsinhaber, sie innerhalb der Zeit, in der solche Änderungen eingereicht werden dürfen, durch eine andere im integrierten System genannte Kultur abzulösen, so kann in dieser Zeit noch ein Beihilfeantrag "Flächen" vorgelegt werden.
- (3) Bezieht sich ein Beihilfeantrag "Flächen" nur auf Dauergrünland, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, daß dieser Antrag zusammen mit dem ersten Beihilfeantrag "Tiere" des betreffenden Betriebsinhabers nach der geltenden Einreichungsfrist für die anderen Beihilfeanträge "Flächen", spätestens jedoch bis zum 1. Juli des Jahres, eingereicht werden kann.
- (4) Die Flächenstillegungserklärung sowie die im Rahmen der Anbauregelung zur Erzeugung von Nicht-Nahrungsmittelerzeugnissen vorgesehene Anbauerklärung werden gleichzeitig mit dem Beihilfeantrag "Flächen" eingereicht oder sind Teil dieses Antrags. Jedoch können die Mitgliedstaaten für das Jahr 1993 einen früheren Zeitpunkt für die Einreichung dieser Anträge vorsehen.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vorlage eines Antrags auf Gewährung einer solchen Beihilfe freigestellt sind Betriebsinhaber, die nur
- die Sonderprämie für männliche Rinder und/oder die Mutterkuhprämie beantragen, für die keine Besatzdichte gilt, und die nicht den Ergänzungsbetrag zu diesen Prämien beantragen;
- die Saisonentzerrungsprämie beantragen;
- die Prämie für Mutterschafe oder Ziegen beantragen.

- (6) In dem Beihilfeantrag "Flächen" eines jeden Erzeugers, der zu einer in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates (¹) genannten Erzeugergemeinschaft gehört, der für ein und dasselbe Kalenderjahr zusätzlich zur Mutterschaf- und Ziegenprämie eine andere Gemeinschaftsregelung in Anspruch nehmen möchte, sind insbesondere alle von dieser Gemeinschaft genutzten landwirtschaftlichen Parzellen aufzuführen. In diesem Fall wird die Futterfläche jeweils im Verhältnis zu den am 1. Januar des Jahres geltenden erzeugerspezifischen Obergrenzen im Sinne von Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates (²) auf die betreffenden Erzeuger verteilt.
- (7) Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle legt jeder Mitgliedstaat die Mindestgröße einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle fest, für die ein Antrag gestellt werden kann. Diese Mindestgröße darf jedoch nicht über 0,3 ha liegen.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der in den Verordnungen für die einzelnen Sektoren enthaltenen Vorschriften für die Beihilfeanträge muß der Beihilfeantrag "Tiere" alle erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere:
- die Identifizierung des Betriebsinhabers;
- einen Hinweis auf den Beihilfeantrag "Flächen", sofern dieser bereits gestellt ist, außer in dem in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Fall;
- Zahl und Art der Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird;
- gegebenenfalls die Verpflichtung des Betriebsinhabers, diese Tiere während des vorgenannten Haltungszeitraums in seinem Betrieb zu halten, sowie Angabe der jeweiligen Haltungsorte mit den betreffenden Zeiträumen und — bei Rindern — der Identifizierungsnummer; etwaige Änderungen der angegebenen Haltungsorte und -zeiträume sind der zuständigen Behörde vom Betriebsinhaber vorher schriftlich mitzuteilen;
- gegebenenfalls individuelle Höchstgrenze bzw. erzeugerspezifische Obergrenze für die betreffenden Tiere;
- gegebenenfalls die einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, die dem Betriebsinhaber zu Beginn des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Anwendungsjahres der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde; falls diese Menge zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist, wird sie der zuständigen Behörde sobald wie möglich mitgeteilt;
- eine Bestätigung des Betriebsinhabers, von den Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen zu haben.

Sofern bestimmte Informationen bereits der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden, kann der Mitgliedstaat anordnen, daß diese im Beihilfeantrag nicht mehr aufgeführt werden müssen.

(2) Der Beihilfeantrag für die Ausgleichszulage gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (3) ist spätestens an einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt bzw. während eines von ihm festzulegenden Zeitraums einzureichen.

TITEL IV

KONTROLLEN

Artikel 6

- (1) Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort werden so durchgeführt, daß zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen und Prämien eingehalten wurden.
- (2) Im Rahmen der Verwaltungskontrolle gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 werden insbesondere Kontrollprüfungen für die gemeldeten Parzellen und Tiere gemacht, um jede ungerechtfertigte doppelte Beihilfegewährung für dasselbe Kalenderjahr zu vermeiden.
- (3) Die Kontrollen vor Ort müssen sich zumindest auf eine signifikante Stichprobe der Anträge erstrecken, d. h. auf
- 10 % der Beihilfeanträge "Tiere" oder Teilnahmeerklärungen;
- 5 % der Beihilfeanträge "Flächen" jedoch wird dieser Prozentsatz für Beihilfeanträge "Flächen" auf 3 % verringert für die Zahl von Anträgen, die pro Kalenderjahr die Anzahl von 700 000 überschreiten.

Werden bei den Besuchen vor Ort in einem Gebiet oder einem Teilgebiet bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Jahr zusätzliche Kontrollen durch und sehen für dieses Gebiet bzw. Teilgebiet im kommenden Jahr einen höheren Prozentsatz von Anträgen vor, die einer Kontrolle zu unterziehen sind.

- (4) Die zuständige Behörde legt anhand einer Risikoanalyse und je nach der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge fest, welche Anträge vor Ort kontrolliert werden sollen. Bei der Risikoanalyse werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- Beihilfebeträge;
- Zahl der Parzellen, Fläche bzw. Zahl der Tiere, für die die Beihilfe beantragt wird;
- Entwicklung gegenüber dem Vorjahr;

⁽¹) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7. (²) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

- Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter.
- Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt und erstrecken sich auf sämtliche landwirtschaftlich genutzten Parzellen bzw. Tiere, für die Anträge gestellt wurden. Eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist, die in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten darf, ist allerdings zulässig.

Zumindest 50 % des Mindestsatzes der Kontrollen bei Tieren werden während des Haltungszeitraums vorgenommen. Kontrollen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, wenn das in Artikel 4 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates (1) vorgesehene Register vorliegt.

- Abweichend von Absatz 5 zweiter Unterabsatz erstreckt sich die Kontrolle vor Ort im Falle der Gewährung der Sonderprämie bei der Schlachtung oder bei der Erstvermarktung der Tiere zwecks Schlachtung gemäß Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen für die in den Artikeln 4a bis 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (2) vorgesehenen Prämienregelungen unter anderem auf folgende Prüfvorgänge:
- Überprüfung anhand des besonderen vom Betriebsinhaber geführten Registers, ob alle Tiere, für die bis zum Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort Anträge eingereicht worden sind, während des gesamten Haltungszeitraums auch im Betrieb gehalten wurden, und
- Überprüfung, ob alle im Betrieb vorhandenen männlichen Rinder mit einem Alter von über 30 Tagen ordnungsgemäß identifiziert und im besonderen Register geführt sind.
- Die Flächen der landwirtschaftlich genutzen Parzellen werden mit geeigneten Mitteln bestimmt, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden und eine mindestens gleichwertige Meßgenauigkeit wie die amtlichen Messungen nach den einzelstaatlichen Bestimmungen gewährleisten müssen. Die zuständige Behörde legt eine Toleranzmarge fest, um insbesondere dem angewandten Maßverfahren, der Genauigkeit der vorhandenen amtlichen Dokumente, den örtlichen Gegebenheiten (wie Hanglage oder Parzellenform) und den Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes Rechnung zu tragen.

Die Gesamtfläche einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle kann berücksichtigt werden, sofern sie nach den gebräuchlichen Normen des Mitgliedstaats oder der betreffenden Region ganz genutzt wird. Andernfalls wird die tatsächlich genutzte Fläche berücksichtigt.

(8) . Die Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Parzellen wird mit geeigneten Mitteln überchender zusätzlicher Belege verlangt.

prüft. Dazu wird erforderlichenfalls die Vorlage entspre-

Jedes Tier, für welches die von der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehene Ausgleichszulage beantragt wird, muß ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag mindestens zwei Monate lang vom Betriebsinhaber gehalten werden.

Artikel 7

- Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Stichprobe ganz oder teilweise durch Fernerkundung zu kontrollieren, so geht er wie folgt vor:
- Fotoauswertung von Satelliten- oder Luftaufnahmen zur Bestimmung der Pflanzendecken und zur Messung der Flächen aller Parzellen, die kontrolliert werden sollen;
- körperliche Kontrolle aller Anträge, bei denen aufgrund der Fotoauswertung nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde darauf geschlossen werden kann, daß die gemachten Angaben korrekt sind.
- Unbeschadet der Mitfinanzierung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 kann sich die Gemeinschaft im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel finanziell an den in Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen beteiligen, sofern eine gemeinsame Planung mit der Kommission erfolgt. Die verfügbaren Mittel werden nach dem Verteilungsschlüssel im Anhang aufgeteilt.

Artikel 8

Außer in Fällen höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Einreichung eines Antrages die von dem Antrag betroffenen Beihilfebeträge des Betriebsinhabers pro Werktag Verspätung um 1 % der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 20 Tage, so wird der Antrag abgelehnt und entfällt jeder Zahlungsanspruch.

Im Sinne dieses Artikels gelten als "Antrag": der Beihilfeantrag "Flächen", der Beihilfeantrag "Tiere", die Änderung eines Beihilfeantrags "Flächen" nach Artikel 4 Absatz 2 sowie die Aussaatbestätigung nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission (3).

Die verspätete Einreichung oder Unterlassung eines Antrags außer dem betreffenden Beihilfeantrag "Tiere" bewirkt weder eine Verringerung noch den Ausschluß von der Gewährung der Beihilfen nach Artikel 4 Absatz 5.

⁽¹) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32. (²) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.

Artikel 9

- (1) Wird festgestellt, daß die tatsächlich ermittelte Fläche über der im Beihilfeantrag "Flächen" angegebenen Fläche liegt, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angegebene Fläche berücksichtigt.
- (2) Wird festgestellt, daß die in einem Beihilfeantrag "Flächen" angegebene Fläche über der ermittelten Fläche liegt, so wird der Beihilfeantrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Außer in Fällen höherer Gewalt wird die tatsächlich ermittelte Fläche jedoch wie folgt gekürzt:
- um das Doppelte der festgestellten Flächen, wenn diese über 2 % oder über 2 ha liegt und bis zu 10 % der ermittelten Fläche beträgt;
- um 30 %, wenn die Flächendifferenz über 10 % liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird keinerlei Beihilfe für Flächen gewährt.

Handelt es sich jedoch um falsche Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, so wird der betreffende Betriebsinhaber ausgeschlossen

- von der Gewährung der betreffenden Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr und
- im Fall absichtlich gemachter falscher Angaben von der Gewährung jeglicher Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 im folgenden Kalenderjahr entsprechend der Fläche, für die sein Beihilfeantrag abgelehnt wurde.

Die vorgenannten Kürzungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, daß er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat.

Stillgelegte Flächen, die der Erzeugung von Rohstoffen für die Herstellung von Erzeugnissen für Nicht-Nahrungsmittelzwecke dienen und für welche der Betriebsinhaber nicht alle vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat, gelten für die Anwendung dieses Artikels als bei der Kontrolle nicht vorgefundene Flächen.

Als ermittelte Fläche im Sinne dieses Artikels gilt die Fläche, bei der alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

- (3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 werden nur Futterflächen, Stillegungsflächen und Anbauflächen der einzelnen Ackerpflanzen, für welche ein unterschiedlicher Beihilfeantrag gilt, gesondert berücksichtigt.
- (4) Die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels für die Beihilfeberechnung ermittelten Flächen werden herangezogen:

- im Rahmen der Flächenstillegung für die Berechnung der Höchstfläche, die für Ausgleichszahlungen zugunsten der Erzeuger von Ackerpflanzen in Betracht kommt;
- für die Berechnung des Höchstbetrags der in den Artikeln 4g und 4h der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Prämien, ebenso wie für die Ausgleichsentschädigung.

In den in Absatz 2 erster Unterabsatz erster und zweiter Gedankenstrich genannten Fällen wird die Berechnung der Höchstfläche, die für Ausgleichszahlungen zugunsten der Erzeuger von Ackerpflanzen in Betracht kommt, jedoch auf der Grundlage der tatsächlich ermittelten Flächenstillegungsflächen vorgenommen.

(5) Wird festgestellt, daß der ausgesäte Raps nicht den Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 entspricht, wird keinerlei Beihilfe für die betreffende(n) landwirtschaftlich genutzte(n) Parzelle(n) gewährt.

Artikel 10

- (1) Gilt eine individuelle Höchstgrenze oder eine erzeugerspezifische Obergrenze, so darf die Zahl der in den Beihilfeanträgen angegebenen Tiere nicht über der jeweiligen Zahl der für den betreffenden Betriebsinhaber festgesetzten Obergrenze liegen.
- (2) Wird festgestellt, daß die Zahl der in einem Beihilfeantrag angegebenen Tiere über der Zahl der bei der Kontrolle festgestellten Tiere liegt, so wird der Beihilfebetrag auf der Grundlage der Zahl der festgestellten Tiere berechnet. Vorbehaltlich höherer Gewalt und nach Anwendung von Absatz 5 wird der betreffende Beihilfesatz jedoch wie folgt gekürzt:
- a) für den Fall eines höchstens 20 Tiere betreffenden Antrags
 - um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese nicht mehr als 2 Tiere beträgt;
 - um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als 2, aber höchstens 4 Tiere beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 4 Tieren, so wird keinerlei Beihilfe gewährt;

- b) für alle anderen Fälle
 - um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 5 % beträgt;
 - um 20 %, wenn die festgestellte Differenz über 5 % und bis 10 % beträgt;
 - um 40 %, wenn die festgestellte Differenz über 10 % und höchstens 20 % beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der festgestellten Zahl, so wird keinerlei Beihilfe gewährt.

Die Prozentsätze unter Buchstabe a) sind auf der Grundlage der beantragten Anzahl, die unter Buchstabe b) auf der Grundlage der festgestellten Anzahl zu berechnen.

Handelt es sich jedoch um falsche Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, so wird der betreffende Betriebsinhaber ausgeschlossen

- von der Gewährung der betreffenden Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr und
- im Falle absichtlich gemachter falscher Angaben von der Gewährung derselben Beihilfe im folgenden Kalenderjahr.

Wenn der Erzeuger infolge höherer Gewalt nicht seiner Haltungspflicht nachkommen konnte, so bleibt der Prämienanspruch für die Zahl der bei Eintreten der höheren Gewalt tatsächlich prämienfähigen Tiere erhalten.

In keinem Falle werden Prämien für mehr als die im Beihilfeantrag angegebene Zahl der Tiere gewährt.

Für die Anwendung dieses Absatzes werden Tiere, die für eine andere Prämie in Betracht kommen, gesondert berücksichtigt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird — sofern im Rahmen einer Kontrolle vor Ort gemäß Artikel 6 Absatz 6 festgestellt wird, daß die Zahl der im Betrieb vorhandenen und für eine Prämienbeantragung in Betracht kommenden Tiere nicht der Zahl der im besonderen Register geführten Tiere entspricht — der Gesamtbetrag der Sonderprämien, die dem Betriebsinhaber für das betreffende Kalenderjahr zu gewähren sind, außer im Fall höherer Gewalt entsprechend gekürzt.

Jedoch

- wird für das betreffende Kalenderjahr keinerlei Prämie gewährt, wenn sich die bei der Kontrolle vor Ort festgestellte Differenz auf 20 % der Zahl der vorhandenen Tiere oder mehr beläuft, oder innerhalb eines Kalenderjahres bei zwei Kontrollen jedesmal eine Differenz von wenigstens 3 % und wenigstens 2 Tieren festgestellt wird;
- wird der Betriebsinhaber von der Gewährung der Sonderprämie im laufenden und im folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen, wenn er im Register absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit falsche Eintragungen gemacht hat.
- (4) Die im Betrieb vorhandenen Rinder werden nur berücksichtigt, wenn es sich um die im Beihilfeantrag identifizierten Tiere handelt, oder im Falle der Anwen-

dung von Absatz 3, falls sie mit Hilfe des Registers identifiziert werden können.

Jedoch kann eine für die Prämie angegebene Mutterkuh oder ein für die Ausgleichsentschädigung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 angegebenes Rind durch eine andere Mutterkuh bzw. ein anderes Rind ersetzt werden, sofern dies innerhalb einer Frist von 20 Tagen geschieht, nachdem das Tier den Betrieb verlassen hat und diese Ersetzung spätestens am dritten Tag nach der Ersetzung im besonderen Register eingetragen wird.

(5) Ist jedoch der Betriebsinhaber aus Gründen, die mit den natürlichen Lebensumständen seiner Herde zusammenhängen, nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, d. h. die für eine Prämie mitgeteilten Tiere so lange zu halten, wie dies erforderlich wäre, so bleibt der Prämienanspruch für die Zahl der tatsächlich prämienfähigen Tiere erhalten, die während der vorgeschriebenen Zeit gehalten werden, sofern der Betriebsinhaber die zuständige Behörde hierüber innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zahlenmäßigen Rückgangs seines Tierbestandes schriftlich unterrichtet hat.

Artikel 11

- (1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Strafen gelten unbeschadet der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Strafen.
- (2) Fälle von höherer Gewalt sind mit den entsprechenden von den zuständigen Behörden anerkannten Nachweisen der zuständigen Behörde innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die zuständigen Behörden insbesondere folgende Fälle höherer Gewalt anerkennen:
- a) Todesfall des Betriebsinhabers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers;
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils der vom Betriebsinhaber landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs, soweit sie am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- d) schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- e) zufällige Zerstörung von Stallgebäuden;
- f) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebsinhabers.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Fälle, die sie als Fälle höherer Gewalt anerkennen.

Artikel 12

Über jeden Kontrollbesuch muß ein Bericht angefertigt werden, in dem zumindest folgende Angaben enthalten sein müssen: Gründe des Besuchs, anwesende Personen, Zahl der kontrollierten Parzellen, Zahl der vermessenen Parzellen, verwendete Meßverfahren, Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und gegebenenfalls ihre Identifizierungsnummer.

Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter hat die Möglichkeit, diesen Bericht zu unterzeichnen und damit gegebenenfalls zumindest seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen oder Bemerkungen zu dieser Kontrolle festzuhalten.

Artikel 13

Außer in Fällen höherer Gewalt wird der Antrag zurückgewiesen, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte.

Artikel 14

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der betreffende Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet, zuzüglich der Zinsen, die für den Zeitraum zwischen der Zahlung und der Rückzahlung durch den Begünstigten anfallen.

Der anzuwendende Zinssatz wird gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts festgesetzt, darf jedoch in keinem Fall den bei der Rückforderung nationaler Beträge geltenden Zinssatz unterschreiten.

Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruhen, brauchen keinerlei Zinsen gezahlt zu werden oder allenfalls ein vom Mitgliedstaat festzulegender Betrag in Höhe der zu Unrecht erhaltenen Vergünstigung.

Bei vom Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Beihilfen oder Prämien werden die wiedereingezogenen Beträge nebst Zinsen von den Zahlstellen unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (¹) von den Ausgaben des Fonds, Abteilung Garantie, in Abzug gebracht.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, daß der vorgenannte Betrag nicht zurückgezahlt zu werden braucht und statt dessen vom ersten Vorschuß bzw. der ersten Zahlung nach dem Rückforderungsbescheid an den betreffenden Betriebsinhaber abgezogen wird. Nach der Unterrichtung des Begünstigten von der ungerechtfertigten Zahlung werden keine Zinsen erhoben.

(') ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.

(3) Die Mitgliedstaaten können pro Betriebsinhaber und pro Kalenderjahr auf die Rückzahlung eines Betrags von weniger als 20 ECU verzichten, sofern im jeweiligen einzelstaatlichen Recht ähnliche Bestimmungen über die Nichtwiedereinziehung in derartigen Fällen vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen. Sie unterstützen sich erforderlichenfalls gegenseitig bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen.

TITEL V

MITFINANZIERUNG

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 31. Januar mit, ob sie die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehene gemeinschaftliche Mitfinanzierung in Anspruch nehmen wollen, und übermitteln ihr vor dem 31. März eine detaillierte Aufstellung über die voraussichtlichen Ausgaben für das betreffende Kalenderjahr sowie einen Antrag auf Vorschußzahlung. Für das Jahr 1993 machen die Mitgliedstaaten die letztgenannte Mitteilung vor dem 31. Mai 1993.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Aufstellung prüft die Kommission die Mitteilungen eines jeden Mitgliedstaats und leistet dann jeweils auf der Grundlage der übermittelten Angaben einen Vorschuß auf den endgültigen Betrag der gemeinschaftlichen Beteiligung.

Gegebenenfalls unterrichtet die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten über Ausgaben, die nicht für eine gemeinschaftliche Finanzierung in Betracht kommen.

- (3) Spätestens am 15. Mai jeden Jahres legen die einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission eine Abrechnung für die im Vorjahr getätigten Ausgaben vor.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Ausgabenabrechnung entscheidet die Kommission über den Betrag der Ausgaben, die von der Gemeinschaft übernommen werden. Dieser Betrag wird dem Mitgliedstaat jeweils abzüglich des in Absatz 2 genannten Vorschusses überwiesen.
- (5) Liegt der Vorschuß gemäß Absatz 2 über dem Betrag der getätigten und von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben, so hat der Mitgliedstaat den zuviel erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, sei es in Form einer Anrechnung auf den Vorschuß für das nächste Jahr, sei es in Form einer Erstattung.

- (6) Hat ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Absatz 1 ausdrücklich davon unterrichtet, daß er keine gemeinschaftliche Finanzierung in Anspruch nehmen wird, so werden die nicht verwendeten Mittel nach Maßgabe von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 auf diejenigen Mitgliedstaaten verteilt, die eine solche Inanspruchnahme angekündigt haben.
- (7) Die Mitgliedstaaten bewahren mindestens drei Jahre nach dem betreffenden Haushaltsjahr die Zahlungsunterlagen sowie sämtliche Belege der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 entstandenen Kosten auf.

TITEL VI

ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Artikel 17

- (1) Sofern einige der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 vorgesehenen Teile des integrierten Systems noch keine Anwendung finden, treffen die einzelnen Mitgliedstaaten die nötigen Vorkehrungen, um die Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen anzuwenden, die die Einhaltung der für die Gewährung der betreffenden Beihilfen vorgesehenen Bedingungen gewährleisten.
- (2) Bis zur endgültigen und vollständigen Einführung des integrierten Systems teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Januar jeden Jahres mit:
- die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen;
- ihre Pläne für die Einführung des integrierten Systems im betreffenden Kalenderjahr;
- den Stand der Durchführung im vergangenen Kalenderjahr.

Für das Jahr 1993 machen die Mitgliedstaaten diese Mitteilung bis zum 31. März 1993.

Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten verlangen, die ihr angebracht erscheinenden Änderungen an den obengenannten Maßnahmen und Plänen vorzunehmen.

TITEL VII

MITTEILUNGEN

Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie in Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.
- (2) Die im Rahmen des integrierten Systems gewonnenen informatisierten Daten dienen zur Unterstützung der Mitteilung der spezifischen Informationen bezüglich der sektoriellen Verordnungen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln haben,

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 1993.

Hinsichtlich der Prämie für Mutterschafe oder Ziegen und hinsichtlich der Ausgleichsentschädigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gilt das integrierte System erst für die Anträge, die für das Wirtschaftsjahr bzw. das Jahr 1994 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Verteilungsschlüssel nach Artikel 7 Absatz 2 (prozentuale Anteile)

Belgien	2,3
Dänemark	2,4
Deutschland	10,1
Griechenland	8,7
Spanien	18,1
Frankreich	14,6
Irland	4,5
Italien	20,1
Luxemburg	0,6
Niederlande	3,0
Portugal	5,7
Vereinigtes Königreich	9,9

Nr. L 391/46

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3888/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

mit Übergangsbestimmungen im Rindfleischsektor bis zur Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 8, Artikel 4c Absatz 4, Artikel 4d Absatz 8, Artikel 4e Absatz 5, Artikel 4g Absatz 5, Artikel 4h Absatz 2 und Artikel 4k Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorschriften über die Beihilfeanträge, die Identifizierung und Registrierung der Rinder sowie die Kontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (3) (nachstehend "integriertes System" genannt) gelten erst ab 1. Februar 1993. Um zu gewährleisten, daß die mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffenen Prämienregelungen für den Rindfleischsektor bereits ab 1. Januar 1993 voll anwendbar sind, müssen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Diese müssen sich soweit wie möglich auf die im Rahmen des integrierten Systems gefundenen Lösungen stützen.

Auf die gemäß dieser Übergangsverordnung eingereichten Anträge werden auch bestimmte Vorschriften des integrierten Systems angewendet, vor allem betreffend die Futterflächen, die Kontrollen, die Strafmaßnahmen und die Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge. Die betreffenden Erzeuger sind hierauf hinzuweisen.

Der Begriff "Futterfläche" ist genauer zu fassen, um den Erzeugern eine Ausrichtung ihrer Produktion zu ermöglichen.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit, auf die bei der Verwaltung der vorgenannten Beihilferegelungen zurückgegriffen wird. Um zu vermeiden, daß die stabilisierende Wirkung der Reform auf die landwirt-

schaftliche Erzeugung durch die künstliche Spaltung bereits bestehender Betriebe wieder aufgehoben wird, ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, solche Aufspaltungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht anzuerkennen.

Es ist festzulegen, welche Angaben in den Beihilfeanträgen "Tiere" enthalten sein müssen, wobei den Bedürfnissen bei der Verwaltung und Kontrolle der betreffenden Prämienregelungen Rechnung zu tragen ist. Es muß wirskam geprüft werden, ob die einschlägigen Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Beihilfen eingehalten werden. In Anbetracht des begrenzten Anwendungszeitraums dieser Verordnung ist es angemessen, sich auf Grundbestimmungen für die Kontrolle der Tiere zu beschränken. Da die Sonderprämie bei der Schlachtung oder der Erstvermarktung jedoch schon ab 1. Januar 1993 voll gewährt werden kann, sind die diesbezüglichen Kontrollkriterien festzulegen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der besonderen Probleme im Zusammenhang mit Fällen höherer Gewalt und natürlichen Umständen sind Bestimmungen zu erlassen, um Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu vermeiden bzw. zu ahnden. Zu diesem Zweck sind vor allem unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Beihilferegelung "Tiere" je nach Schwere der Unregelmäßigkeit unterschiedlich hohe Strafen vorzusehen, wobei die Erzeuger im Schlimmstfall während des betreffenden und des folgenden Jahres von der Beihilferegelung ausgeschlossen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Diese Verordnung gilt für Beihilfeanträge "Tiere", die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen im Rahmen der Regelung für
- die Sonderprämie,
- die Saisonentzerrungsprämie,

⁽¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (²) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

- die Mutterkuhprämie und
- den Ergänzungsbetrag

gemäß den Artikeln 4a bis 4h sowie 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingereicht worden sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 werden die Bestimmungen für die Beihilfeanträge "Flächen", die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort, die Strafmaßnahmen bei Futterflächen und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge, die auf die in Absatz 1 genannten Anträge anwendbar sind, jedoch später im Rahmen des integrierten Systems festgelegt.

Artikel 2

- (1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Grundsätze:
- a) eine Parzelle, die mit Bäumen bestanden ist und gleichzeitig für eine Kultur im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 genutzt wird, gilt als landwirtschaftlich genutzte Parzelle, sofern diese Kultur unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Parzellen im selben Gebiet möglich ist.
- b) Werden Futterflächen gemeinschaftlich genutzt, so teilen sie die zuständigen Behörden je nach dem Umfang der Nutzung durch die einzelnen Betriebsinhaber oder ihrer Nutzungsrechte auf diese auf.
- c) Jede Futterfläche muß für einen Mindestzeitraum von sieben Monaten für die Zwecke der Tierhaltung zur Verfügung stehen, wobei der Beginn dieses Zeitraums vom Mitgliedstaat auf einen Termin zwischen dem 1. Januar und dem 31. März festzusetzen ist.
- (2) Die zuständige Behörde betrachtet mehrere Betriebe als einen einzigen Betrieb, wenn diese getrennten Betriebe nach dem 30. Juni 1992 vor dem Hintergrund aller wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten in erster Linie mit dem Ziel gegründet wurden, die Bestimmungen über die Begrenzung des Anspruchs auf die Prämien gemäß den Artikeln 4a bis 4k der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu umgehen.

Vorstehender Absatz findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß die Umwandlung des bestehenden Betriebs ausschließlich durch eine substantielle Änderung dessen betrieblicher oder finanzieller Verhältnisse begründet ist.

- (3) Liegt eine Futterfläche in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hofstelle des Betriebsinhabers befindet, der sie nutzt, so gilt diese Fläche für die Anwendung des integrierten Systems auf entsprechenden Antrag des Betriebsinhabers als Teil seines Betriebs, sofern
- sie sich in unmittelbarer Nähe dieses Betriebs befindet und

 die Mehrheit aller vom Betriebsinhaber genutzten landwirtschaftlichen Flächen in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich die Hofstelle des Betriebsinhabers befindet.

Artikel 3

- (1) Jeder Erzeuger, der in den Genuß einer der in Artikel 1 genannten Regelungen kommen will, reicht spätestens zu den für die betreffenden Regelungen vorgeschriebenen Terminen einen oder mehrere Beihilfeanträge "Tiere" (nachstehend "Anträge" genannt) ein.
- (2) Unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission (¹) enthaltenen Vorschriften für die Beihilfeanträge muß der Antrag alle erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere:
- die Personalien des Betriebsinhabers;
- die Anzahl der Rinder, für die eine Prämie beantragt wird;
- gegebenenfalls die Verpflichtung des Erzeugers, diese Rinder während des vorgegebenen Haltungszeitraums in seinem Betrieb zu halten, sowie die Angabe der jeweiligen Haltungsorte, gegebenenfalls mit den betreffenden Zeiträumen, und der Identifzierungsnummer. Etwaige Änderungen der angegebenen Haltungsorte während dieses Zeitraums sind der zuständigen Behörde vom Erzeuger vorher schriftlich mitzuteilen;
- gegebenenfalls die individuelle Höchstgrenze für die betreffenden Tiere;
- gegebenenfalls die einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, die dem Betriebsinhaber zu Beginn des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Anwendungsjahrs der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde. Ist diese Menge zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt, so wird sie der zuständigen Behörde so bald wie möglich mitgeteilt;
- eine Erklärung des Erzeugers, von den Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen zu haben.

Sofern bestimmte Informationen der zuständigen Behörde bereits mitgeteilt wurden, kann der Mitgliedstaat anordnen, daß diese im Beihilfeantrag nicht mehr aufgeführt werden müssen.

- (3) Müssen einem Antrag ergänzende Unterlagen beigefügt werden, so gelten diese als Teil des Antrags.
- (4) Die Mitgliedstaaten können anordnen, daß sich ein einziger Antrag auf mehrere Beihilfeanträge "Tiere" bezieht, wobei jedoch die in der Gemeinschaftsregelung für die Antragstellung vorgeschriebenen Termine oder Fristen eingehalten werden müssen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

- (1) Der Mitgliedstaat nimmt eine Verwaltungskontrolle der Anträge vor.
- (2) Die Verwaltungskontrollen werden durch Kontrollen vor Ort ergänzt.
- (3) Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort werden so durchgeführt, daß zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Prämiengewährung eingehalten wurden.
- (4) Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt und erstrecken sich auf sämtliche Tiere, für die ein oder mehrere Anträge gestellt wurden. Eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist, die in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten darf, ist allerdings zulässig.
- (5) Abweichend von vorstehendem Absatz erstreckt sich die Kontrolle vor Ort im Fall der Gewährung der Sonderprämie bei der Schlachtung oder bei der Erstvermarktung der Tiere zwecks Schlachtung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 unter anderem auf folgende Prüfvorgänge:
- Überprüfung anhand des besonderen vom Erzeuger geführten Registers, ob alle Tiere, für die bis zum Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort Anträge eingereicht worden sind, während des gesamten Haltungszeitraums auch im Betrieb gehalten wurden, und
- Überprüfung, ob alle im Betrieb vorhandenen männlichen Rinder mit einem Alter von mehr als 30 Tagen ordnungsgemäß identifiziert und im besonderen Register geführt sind.

Artikel 5

Vorbehaltlich höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Einreichung eines Antrags die betreffenden Prämienansprüche des Erzeugers um 1 % pro Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 20 Tage, so wird der Antrag abgelehnt, und jeder Zahlungsanspruch entfällt.

Artikel 6

- (1) Gilt eine individuelle Höchstgrenze, so darf die Zahl der in den Prämienanträgen angegebenen Tiere nicht über der jeweiligen Zahl der für den betreffenden Erzeuger festgesetzten Höchstgrenze liegen.
- (2) Wird festgestellt, daß die Zahl der bei der Kontrolle festgestellten tatsächlich prämienfähigen Rinder unter der Zahl der in einem Prämienantrag angegebenen Tiere liegt, so wird der Prämienbetrag auf der Grundlage der Zahl der festgestellten Tiere berechnet. Außer im Fall höherer Gewalt und nach Anwendung von Absatz 5 wird

der betreffende einheitliche Prämienbetrag jedoch wie folgt gekürzt:

- a) bei einem höchstens 20 Tiere betreffenden Antrag
 - um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 2 Tiere beträgt;
 - um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als 2, jedoch nicht mehr als 4 Tiere beträgt.

Beträgt die festgestellte Differenz mehr als 4 Tiere, so wird keine Prämie gewährt;

- b) in allen anderen Fällen
 - um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 5 % beträgt;
 - um 20 %, wenn die festgestellte Differenz mehr als 5 %, jedoch nicht mehr als 10 % beträgt;
 - um 40 %, wenn die festgestellte Differenz mehr als 10 %, jedoch nicht mehr als 20 % beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der festgestellten Zahl, so wird keine Prämie gewährt.

Die in Buchstabe a) genannten Prozentsätze werden anhand der beantragten Zahl und die in Buchstabe b) genannten Prozentsätze anhand der festgestellten Zahl berechnet.

Handelt es sich jedoch um falsche Angaben, die absichtlich oder aufgrund schwerer Nachlässigkeit gemacht wurden, so wird der betreffende Erzeuger ausgeschlossen

- von der Gewährung der betreffenden Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr und
- von der Gewährung derselben Beihilfe im folgenden Kalenderjahr.

Konnte der Erzeuger seiner Haltungspflicht infolge höherer Gewalt nicht nachkommen, so bleibt der Prämienanspruch für die Zahl der bei Eintreten der höheren Gewalt tatsächlich prämienfähigen Tiere erhalten.

In keinem Fall werden Prämien für mehr als die im Beihilfeantrag angegebene Zahl der Tiere gewährt.

Für die Anwendung dieses Absatzes werden Tiere, die für eine andere Prämie in Betracht kommen, gesondert berücksichtigt.

(3) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes wird — sofern bei der Gewährung der Sonderprämie bei der Schlachtung oder der Erstvermarktung festgestellt wird, daß die Zahl der im Betrieb vorhandenen und für einen Antrag in Betracht kommenden Tiere nicht der Zahl der im besonderen Register geführten Tiere entspricht — der Gesamtbetrag der Sonderprämien, die dem Erzeuger für das betreffende Kalenderjahr zu gewähren sind, außer im Fall höherer Gewalt proportional gekürzt.

Jedoch

- wird für das betreffende Kalenderjahr keine Prämie gewährt, wenn sich die bei einer Kontrolle vor Ort festgestellte Differenz auf 20 % der Zahl der vorhandenen Tiere oder mehr beläuft oder innerhalb eines Kalenderjahres bei zwei Kontrollen jedesmal eine Differenz von mindestens 3 % oder 2 Tieren festgestellt wird;
- wird der Erzeuger von der Gewährung der Sonderprämie im laufenden und im folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen, wenn er im Register absichtlich oder aufgrund schwerer Nachlässigkeit falsche Eintragungen gemacht hat.
- (4) Die Rinder werden nur berücksichtigt, wenn es sich um die im Beihilfeantrag identifizierten und bei Anwendung von Absatz 3 um die im Register eingetragenen Tiere handelt.

Jedoch kann eine für die Prämie angegebene Mutterkuh durch eine andere Mutterkuh ersetzt werden, sofern dies innerhalb einer Frist von 20 Tagen geschieht, nachdem das Tier den Betrieb verlassen hat, und diese Ersetzung spätestens am dritten Tag nach der Ersetzung im Register eingetragen wird.

(5) Ist jedoch der Erzeuger aus Gründen, die mit den natürlichen Lebensumständen seiner Herde zusammenhängen, nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, die für eine Prämie angegebenen Tiere so lange zu halten, wie dies erforderlich wäre, so bleibt der Prämienanspruch für die Zahl der tatsächlich prämienfähigen Tiere erhalten, die während der vorgeschriebenen Zeit gehalten werden, sofern der Erzeuger die zuständige Behörde hierüber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des zahlenmäßigen Rückgangs dieses Tierbestands schriftlich unterrichtet hat.

Artikel 7

- (1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Strafen gelten unbeschadet der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen zusätzlichen Strafen.
- (2) Fälle von höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde mit den entsprechenden von den zuständigen Behörden anerkannten Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

- (3) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die zuständigen Behörden insbesondere folgende Fälle höherer Gewalt anerkennen:
- a) Todesfall des Erzeugers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Erzeugers;
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils der vom Erzeuger bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs, soweit diese Enteignung am Tag der Antragstellung nicht vorherzusehen war;
- d) schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- e) zufällige Zerstörung von zur Rinderhaltung bestimmten Stallgebäuden des Erzeugers;
- f) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Rinderbestands des Erzeugers.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Fälle, die sie als Fälle höherer Gewalt anerkennen.

Artikel 8

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Antrag abgelehnt, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen. Sie unterstützen sich erforderlichenfalls gegenseitig bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen.

Artikel 10

Während des Anwendungszeitraums dieser Verordnung gelten Verweisungen auf die im Rahmen des integrierten Systems anwendbaren Bestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 als Verweisungen auf diese Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3889/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen für den Weinsektor zugunsten der Azoren und Madeiras

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (¹), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Reifung von Likörwein handelt es sich um eine qualitätsverbessernde Maßnahme, die dem nicht bereits gealterten, d. h. dem Wein der letzten Ernte, vorbehalten werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 der Kommission (2) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Beihilfe für die Reifung von Madeira-Likörwein wird demjenigen Erzeuger der betreffenden

Region gewährt, der dies in den ersten beiden Monaten des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Stelle beantragt.

Diese Beihilfe wird vorrangig für Wein der letzten Ernte gewährt. Anträgen, welche in den vorherigen Wirtschaftsjahren erzeugten Wein betreffen, wird bis zu 20 000 hl unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Likörweine stattgegeben.

Wird die Beihilfe für mehr als 20 000 hl beantragt, werden die beantragten Einzelmengen einheitlich gekürzt.

Die Gesamtmenge, für die ein Erzeuger einen Beihilfeantrag stellt, darf nicht höher sein als die, welche in der Erzeugungsmeldung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (*) ausgewiesen wurde.

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission folgendes mit:

- die Gesamtmengen pro Jahr, für welche Verträge unterzeichnet wurden;
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.
- (*) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1. (') ABl. Nr. L 321 vom 6. 12. 1992, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3890/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung bestimmter Rechtsakte mit Durchführungsvorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Schafe und Ziegen aufgrund der Änderung bestimmter KN-Codes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3208/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (3) wurde die Nomenklatur für den Schaf- und Ziegensektor geändert. Folglich sind die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 (5), sowie eine Reihe anderer Rechtsakte für den Rindfleischsektor entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3937/87 (7), erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

(⁷) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

ABI. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2. ABI. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5. ABI. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1. ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1

übersteigt die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und der Position 0204 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in einem Drittland, das sich zur Beschränkung seiner Ausfuhren nach der Gemeinschaft verpflichtet hat, für jedes Kalenderjahr nicht die Gesamtmenge, die in dem mit der Gemeinschaft geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen festgesetzt worden

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Abschöpfungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3937/87, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung:
 - "(1) Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird auf der Grundlage der für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt a) der gleichen Verordnung sowie für lebende Tiere der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 der Kombinierten Nomenklatur ermittelten Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet."
- 2. Die Anhänge I und II werden durch den Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 20/82 der Kommission vom 6. Januar 1982 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Schafund Ziegenfleisch (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3937/87, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Diese Verordnung legt die besonderen Durchführungsvorschriften zu der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrlizenzregelung fest.

^(°) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39. (°) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 26.

Jedoch dürfen

- a) für die Erzeugnisse der Position 0204 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay,
- b) für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 und der Position 0204 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Bulgarien, Island, Jugoslawien, Österreich, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn

die Einfuhrlizenzen nur unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 vorgesehenen Bedingungen erteilt werden."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten nicht für Einfuhren von Erzeugnissen der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 und der Position 0204 der Kombinierten Nomenklatur."

Artikel 4

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1568/92 (²), erhält folgende Fassung:

"(1) Bei den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für die betreffenden Drittländer und Kategorien bis zu folgenden, in Tonnen Schlachtkörperäquivalenz ausgedrückten jährlichen Mengen auf 10 % des Wertes begrenzt:

d'e		Drittland	und Menge
KN-Code	Warenbezeichnung	Chile	Sonstige Drittländer (a)
0104	Schafe und Ziegen, lebend:		
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt) (b)		
0104 10 80	andere, andere als reinrassige Zuchttiere (b)	0	50
0104 20 90	Ziegen lebend, andere als reinrassige Zuchttiere (b)		
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– – frisch oder gekühlt	0	100
	— — gefroren	1 490	200 (c)

⁽a) Ausgenommen Argentinien, Australien, Österreich, Bulgarien, die Tschechoslowakei, Ungarn, Island, Neuseeland, Polen, Rumänien, Uruguay und Jugoslawien.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch umfaßt eine Preisund eine Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

⁽b) Für die Waren der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der Koeffizient für die Umrechung von Lebendgewicht in Schlachtgewicht in Schlachtkörperäquivalenz 0,47.

⁽c) Davon 100 Tonnen für Grönland."

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 3.7

KN-Code	Warenbezeichnung	
(a) 0104 10 30	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	
0104 10 80	Andere, lebende, andere als reinrassige Zuchttiere	
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	
0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
0210 90 19	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
(b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere	
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere	
0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt	
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren	
0210 90 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
1502 00 99	Fett von Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	
(c) 1602 90 71	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen	
(d) 1602 90 79	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen."	

2. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"(3) Für lebende Tiere der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Unterpositionen 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31, 0204 50 39, 0210 90 11 und 0210 90 19 ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird."

3. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"(3) Für das in Anhang I aufgeführte gefrorene Fleisch der Unterpositionen 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 10, 0204 43 90, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird."

4. Artikel 14 erhält folgenden Wortlaut: "Artikel 14

Abweichend von den Artikeln 11, 12 und 13 werden

- a) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der Unterpositionen 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 auf den Betrag beschränkt, der sich aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt;
- b) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der Position 0204, für die der Zollsatz im GATT gebunden

ist, auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt."

 Anhang II wird durch den Anhang II zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 6

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Überwachung der Einfuhrpreise für Lammfleisch (¹) wird wie folgt gelesen:

"(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. Tag jedes Monats für jedes Ursprungsdrittland den Frei-Grenze-Preis oder cif-Preis und die Mengen der eingeführten lebenden Tiere und des eingeführten Schaffleischs, die in dem Monat vor der Mitteilung eingeführt wurden.

Schaffleischerzeugnisse sind Erzeugnisse der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0204 10 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 30 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90 und 0204 43 10."

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 127.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG I "ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89

KN-Code	Warenbezeichnung	Koeffizient zur Berechnung der Abschöpfung
0104	Schafe und Ziegen, lebend:	
0104 10	- Schafe:	
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	0,47
0104 10 80	andere	0,47
0104 20	- Ziegen:	
0104 20 90	andere	0,47
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	1,00
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:	
0204 21 00	 – ganze oder halbe Tierkörper 	1,00
0204 22	andere Teile mit Knochen:	
0204 22 10	− − − Vorderteile oder halbe Vorderteile	0,70
0204 22 30	Rippenstücke und/oder Keulenende oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	1,10
0204 22 50	– – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	1,30
0204 22 90	— — — andere	1,30
0204 23 00	ohne Knochen	1,82
0204 50	- Fleisch von Ziegen:	
	frisch oder gekühlt:	
0204 50 11	ganze oder halbe Tierkörper	1,00
0204 50 13	Vorderteile oder halbe Vorderteile	0,70
0204 50 15	 – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 	1,10
0204 50 19	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	1,30
	anderes :	,,,,,
0204 50 31	Teile mit Knochen	1,30
0204 50 39	Teile ohne Knochen	1,82
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
0210 90 11	mit Knochen	1,30
0210 90 19	ohne Knochen	1,82

ANHANG II

Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89

KN-Code	Warenbezeichnung	Koeffizient zur Berechnung der Abschöpfung
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
0204 30 00	— ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren — anderes Fleisch von Schafen, gefroren:	1,00
0204 41.00	ganze oder halbe Tierkörper	1,00
0204 42	andere Teile mit Knochen:	
0204 42 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile	0,70
0204 42 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder	
	halbe Keulenenden	1,10
0204 42 50	– – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	1,30
0204 42 90	andere	1,30
0204 43 10	ohne Knochen, von Lämmern	1,82
0204 43 90	ohne Knochen, anderes	1,82
	Fleisch von Ziegen, gefroren:	
0204 50 51	ganze oder halbe Tierkörper	1,00
0204 50 53	Vorderteile oder halbe Vorderteile	0,70
0204 50 55	 – – Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 	1,10
0204 50 59	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	*
U2UT JU J7	anderes:	1,30
0204 50 71	Teile mit Knochen	1,30
0204 50 71	Teile ohne Knochen	1,82"

ANHANG II

"ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
Abschnitt (a)	
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:
0204 10 00	- ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0204 21 00	— ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern
0204 22 10	- Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0204 22 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Schafen
0204 22 50	- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0204 22 90	— andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0204 23 00	- Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0204 50 11	- ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0204 50 13	- Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen
0204 50 15	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Ziegen
0204 50 19	- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Ziegen
0204 50 31	— andere Teilstücke mit Knochen von Ziegen
0204 50 39	- Teilstücke ohne Knochen von Ziegen
Abschnitt (b)	
Abschnitt (b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert:
Abschnitt (b) 0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert: — mit Knochen
	1
0210 90 11	— mit Knochen
0210 90 11 0210 90 19	— mit Knochen
0210 90 11 0210 90 19	— mit Knochen — ohne Knochen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c)	— mit Knochen — ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00	- mit Knochen - ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: - ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Schafen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10 0204 43 90	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen Teilstücke ohne Knochen von Schafen anderes
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10 0204 43 90 0204 50 51	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen Teilstücke ohne Knochen von Schafen anderes ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10 0204 43 90 0204 50 51 0204 50 53	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/ode Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen Teilstücke ohne Knochen von Schafen anderes ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder
0210 90 11 0210 90 19 Abschnitt (c) 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10 0204 43 90 0204 50 51 0204 50 53 0204 50 55	 mit Knochen ohne Knochen Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren: ganze und halbe Tierkörper von Lämmern ganz und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Schafen Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen andere Teilstücke mit Knochen von Schafen Teilstücke ohne Knochen von Schafen anderes ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Ziegen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3891/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Interventionsregelung für Rindfleisch wesentlich geändert worden. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 betreffen zum einen die Anwendung der klassischen Interventionsmaßnahmen für ausgewachsene Rinder und bezwecken zum anderen die Einführung einer neuen fakultativen Interventionsregelung für leichte Schlachtkörper männlicher Rinder. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92 (4), dieser neuen Situation anzupassen.

Der Einfachheit halber sollten die Interventionsmaßnahmen für leichte Schlachtkörper im Prinzip nach den gleichen Regeln und nach den gleichen administrativen Verfahren verwaltet werden wie die Maßnahmen der klassischen Regelung. Um den Besonderheiten der neuen Regelung und insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, daß 150 bis 200 kg schwere Schlachtkörper größtenteils nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (5), geändert durch die Verordnung Nr. 1026/91 (6), fallen, sind bestimmte Sondervorschriften erforderlich.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit sollten leichte Schlachtkörper generell nicht von den Interventionsstellen entbeint werden. Aus veterinärhygienischen Gründen ist für das Vereinigte Königreich jedoch eine Ausnahmeregelung angezeigt.

Entsprechend den Reformzielen hat es sich als notwendig erwiesen, das Verzeichnis der für die Intervention in Frage kommenden Qualitäten zu überprüfen und die Erzeugnisse der Kategorie A der Fleischigkeitsklasse 0 zu streichen. Um den besonderen Problemen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in denen diese Rindfleischqualität dominiert, sollte die Nichtzulassung dieser Erzeugnisse schrittweise erfolgen.

Angesichts der Herabsetzung der Schwelle für die Auslösung des sogenannten "Sicherheitsnetzes" auf 60 % des Interventionspreises gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 besteht in einigen Mitgliedstaaten die Gefahr eines spekulativen Marktpreisrückgangs. Um diese Art der Spekulation und die damit einhergehende fallende Preisspirale zu verhindern, sollten die zugeschlagenen Preise für den Fall, daß der vorgeschlagene Preis über dem geltenden Marktpreis liegt, der späteren Entwicklung der festgestellten Marktpreise angepaßt werden. Der Einfachheit halber sind die Zuschläge gemäß Artikel 6 Absatz 5 der gleichen Verordnung in Form von Festbeträgen festzusetzen, wobei entsprechend der geltenden Interventionsregelung Betragsdifferenzen beizubehalten sind.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird wie folgt geän-

- 1. Der Titel erhält folgende Fassung:
 - "Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für allgemeine und besondere Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch".
- 2. In Artikel 2 wird
 - a) der bestehende Wortlaut Absatz 1;
 - b) folgender Absatz 2 angefügt:
 - Für die Anwendung von Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 stützt sich die Eröffnung, Aussetzung bzw. Wiedereröff-Interventionsankäufe der nach Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf die Beurteilung der voraussichtlichen Marktversorgung."
- 3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - Für Interventionsankäufe im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kommen noch festzulegende Kategorien, Quali-

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5. ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.

ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2.

täten oder Qualitätsklassen von frischem oder gekühltem Fleisch der KN-Codes 0201 10 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 mit Ursprung in der Gemeinschaft in Betracht.

Abweichend von vorstehendem Unterabsatz werden ab der ersten Ausschreibung im Jahr 1993 Erzeugnisse der Kategorie A, die gemäß dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema in die Qualitäten 02 und 03 eingestuft wurden, nicht mehr zur Intervention zugelassen.

In Mitgliedstaaten, in denen auf diese Qualitäten mehr als 60 % der gesamten Schlachtungen von männlichen Rindern im Jahr 1992 entfallen, erfolgt die Nichtzulassung dieser Qualitäten degressiv innerhalb eines Zeitraums von fünf Kalenderjahren nach der Tabelle des Anhangs VII."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

- "(4) Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten im Rahmen der Interventionsankäufe im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 folgende Bestimmungen:
- die Bestimmungen der Buchstaben c), d) und
 e) dieses Absatzes sind mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kategorie nicht anwendbar;
- es können nur ganze oder halbe Schlachtkörper angekauft werden, die weder Mißbildungen noch — gemessen am Alter des geschlachteten Tieres — Gewichtsanomalien aufweisen."

4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Sind die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 nicht in der Lage, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, so dürfen sie die Ankäufe auf die Mengen beschränken, die sie im betreffenden Hoheitsgebiet oder einem ihrer Interventionsgebiete übernehmen können."

5. In Artikel 6 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- "(1a) Die Interventionsstellen lagern die gemäß den Artikeln 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauften Erzeugnisse in leicht identifizierbaren Partien gesondert ein. Die jeweiligen Erzeugnisse werden in einer gesonderten Buchhaltung geführt."
- In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte "gemäß Artikel 2" gestrichen.

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Die Angebote sind je nach Art der Ausschreibung gesondert einzureichen."

b) Absatz 3 Buchstabe c) wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Bei Interventionsankäufen im Sinne von Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird der vorgeschlagene Preis jedoch ohne Bezugnahme auf eine Erzeugnisqualität angegeben;".

- c) Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - "a) es mindestens 10 Tonnen bei den Ausschreibungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und mindestens 5 Tonnen bei Ausschreibungen gemäß Artikel 6a der genannten Verordnung betrifft;".

8. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unter Berücksichtigung der für jede Ausschreibung eingegangenen Angebote wird gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ein Höchstkaufpreis je Kategorie festgesetzt. Bei Interventionsankäufen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bezieht sich dieser Höchstpreis auf die Qualität R3. Sollten besondere Umstände dies erfordern, kann für einen Mitgliedstaat oder das Teilgebiet eines Mitgliedstaats je nach den durchschnittlichen festgestellten Marktpreisen ein anderer Preis festgesetzt werden."

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

- (1) Außer im Fall der Ausschreibungen nach Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bleiben Angebote unberücksichtigt, die über den durchschnittlichen Marktpreis hinausgehen, der in einem Mitgliedstaat oder einem Teil davon je Qualität oder Qualitätsgruppe festgestellt, gemäß den in Anhang IV vorgesehenen Abweichungen in die Qualität R3 umgerechnet und um 8 ECU/100 kg Schlachtgewicht erhöht wird. Für Mitgliedstaaten oder Teile davon, welche die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen, verringert sich diese Erhöhung jedoch auf 5 ECU.
- (2) Im Fall der Ausschreibungen nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird ein Angebot unbeschadet des vorstehenden Absatzes abgelehnt, wenn ein höherer als der in Artikel 11 genannte und für die betreffende Ausschreibung geltende Preis vorgeschlagen wird.
- (3) Liegt der im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugeschlagene Ankaufspreis über dem in Absatz 1 genannten durchschnittlichen Marktpreis, ist er durch Multiplizieren mit dem Koeffizienten anzupassen, der sich aus der Anwendung der Formel A des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung ergibt. Es gilt jedoch folgendes:
- Dieser Koeffizient darf nicht höher sein als die Einheit;
- er darf nicht zur Folge haben, daß sich der zugeschlagene Preis um mehr als den Unterschied zwischen ihm und dem durchschnittlichen Marktpreis verringert.

Soweit die Mitgliedstaaten über stichhaltige Angaben und geeignete Kontrollmöglichkeiten verfügen, können sie den Berichtigungskoeffizienten je Bieter nach der Formel B desselben Anhangs berechnen.

- (4) Die sich aus der Ausschreibung ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar."
- 10. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die angekauften Mengen dürfen ganz oder teilweise entbeint werden:
 - im Rahmen der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Ausschreibungen von sämtlichen Interventionsstellen,
 - im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 6a der vorgenannten Verordnung nur von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs"

- 11. In Artikel 27 wird folgender Absatz 4a angefügt:
 "(4a) Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittei
 - lungen erfolgen gesondert für Interventionsankäufe im Sinne der Artikel 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68."
- 12. Anhang II wird durch den Anhang II in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- 13. Es wird der Anhang VII in Anhang II der vorliegenden Verordnung angefügt.
- Es wird der Anhang VIII in Anhang III der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie gilt ab 12. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG I

"ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ПАРАРТНМА II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Productos elegibles para la intervención
Produkterne, der er kvalificeret til intervention
Interventionsfähige Erzeugnisse
Προϊόντα επιλέξιμα για την παρέμβαση
Products eligible for intervention
Produits éligibles à l'intervention
Prodotti ammissibili all'intervento
Produkten die in aanmerking komen voor interventie
Produtos elegíveis para a intervenção

BELGIQUE/BELGIË

- Carcasses, demi-carcasses:
- Hele dieren, halve dieren:
 - Catégorie A classe U2 / Categorie A klasse U2
 - Catégorie A classe U3 / Categorie A klasse U3
 - Catégorie A classe R2 / Categorie A klasse R2
 - Catégorie A classe R3 / Categorie A klasse R3

DANMARK

Hele og halve kroppe:

- Kategori A, klasse R2
- Kategori A, klasse R3
- Kategori A, klasse O2
- Kategori A, klasse O3
- Kategori C, klasse R3
- Kategori C, klasse O3

DEUTSCHLAND

Ganze oder halbe Tierkörper:

- Kategorie A, Klasse U2
- Kategorie A, Klasse U3
- Kategorie A, Klasse R2
- Kategorie A, Klasse R3
- Kategorie C, Klasse R3
- Kategorie C, Klasse R4
- Kategorie C, Klasse O3

ΕΛΛΑΔΑ

Ολόκληρα ή μισά σφάγια

- Κατηγορία Α, κλάση R2
- Κατηγορία Α, κλάση R3

ESPAÑA

Canales o semicanales:

- Categoría A, clase U2
- Categoría A, clase U3
- Categoría A, clase R2
- Categoría A, clase R3

FRANCE

Carcasses, demi-carcasses:

- Catégorie A classe U2
- Catégorie A classe U3
- Catégorie A classe R2
- Catégorie A classe R3
- Catégorie C classe U2
- Catégorie C classe U3
- Catégorie C classe U4
- Catégorie C classe R3
- Catégorie C classe R4
- Catégorie C classe O3

IRELAND

Carcases, half-carcases:

- Category C class U3
- Category C class U4
- Category C class R3
- Category C class R4
- Category C class O3

ITALIA

Carcasse e mezzene:

- Categoria A classe U2
- Categoria A classe U3
- Categoria A classe R2
- Categoria A classe R3

LUXEMBOURG

Carcasses, demi-carcasses:

- Catégorie A classe R2
- Catégorie C classe R3
- Catégorie C classe O3

NEDERLAND

Hele dieren, halve dieren:

- Categorie A klasse R2
- Categorie A klasse R3

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

Carcases, half-carcases:

- Category C class U3
- Category C class U4
- Category C class R3
- Category C class R4

B. Northern Ireland

Carcases, half-carcases:

- Category C class U3
- Category C class U4
- Category C class R3
- Category C class R4"

ANHANG II

"ANHANG VII

Höchstmengen der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten, in den Mitgliedstaaten interventionsfähigen Erzeugnisse der Kategorie A, Qualitäten 02 und 03

(in 1 000 Tonnen)

	(
Jahr	Menge
1993	25,5
1994	20,0
1995 `	13,5
1996	6,0
1997 .	2,5
	67,5"

ANHANG III

"ANHANG VIII

Berechnung der Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 12 Absatz 3

Formel A

Koeffizient $n = \frac{a}{b}$

Davon sind:

- a = Mittelwert der in dem Mitgliedstaat oder einem Teil davon für die zwei oder drei Wochen nach dem Ausschreibungsbeschluß festgestellten durchschnittlichen Marktpreise;
- b = in einem Mitgliedstaat oder einem Teil davon festgestellter, in Artikel 12 Absatz 1 genannter und für die betreffende Ausschreibung geltender Marktpreisdurchschnitt.

Formel B

Koeffizient n' = $\frac{a'}{b'}$

Davon sind:

- a' = Mittelwert der Ankaufspreise, die der Bieter für Tiere gleicher Qualität und Kategorie wie die bezahlt, welche zur Berechnung der durchschnittlichen Marktpreise für die zwei oder drei Wochen nach dem Ausschreibungsbeschluß festgestellten durchschnittlichen Marktpreise berücksichtigt werden;
- b' = Mittelwert der Ankaufspreise, die der Bieter für Tiere bezahlt, welche zur Berechnung des durchschnittlichen Marktpreises in den zwei Wochen brücksichtigt werden, für die der durchschnittliche Marktpreis festgestellt wird, der für die betreffende Ausschreibung gilt."